



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2024 Ausgegeben in Schwerin am 28. März Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
19.3.2024	Gesetz zur Novellierung des Landesjagdrechts GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 3	74
19.3.2024	Gesetz zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 6	87
6.3.2024	Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Vergabekammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EaMEntschV M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 1 - 2	98
6.3.2024	Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Mecklenburg-Vorpommern (Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung M-V – PflBFinVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2124 - 25 - 3 - 1	99
19.3.2024	Verordnung zu Einführung und Betrieb eines elektronischen Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystems für die Notfallversorgung in Mecklenburg-Vorpommern (Notfallzuweisungsverordnung) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2120 - 3 - 3	103

Gesetz zur Novellierung des Landesjagdrechts

Vom 19. März 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes¹

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Eigenjagdbezirke; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Jagdgenossenschaft; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Tod der Jagdpächterin oder des Jagdpächters“.
 - d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Jagdscheinegebühren und Jagdabgabe; Verordnungsermächtigung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 19a Gesellschaftsjagden“.
 - f) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Jagd in Nationalparks, Natur- und Wildschutzgebieten; Verordnungsermächtigung“.
 - g) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Sachliche Verbote; Verordnungsermächtigung“.
 - h) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Jagdbare Tiere; Verordnungsermächtigung“.
 - i) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Wildschadenausgleichskasse; Verordnungsermächtigung“.
 - j) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen; Verordnungsermächtigung“.
 - k) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 (weggefallen)“.
 - l) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 (weggefallen)“.
 - m) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Jagdhundeinsatz; Verordnungsermächtigung“.
 - n) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
„§ 37 Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister“.
 - o) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
„§ 43 Bestimmung von Zuständigkeiten“.
 - p) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 43a Erhebung und Verarbeitung von Daten“.
2. Satz 3 der Präambel wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Hege ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Heimische Wildarten sind unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen.“.
3. In § 1 Nummer 4 wird das Komma gestrichen und es werden die Wörter „und damit eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen und“ angefügt.
4. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Gestaltung der Jagdbezirke
(zu § 5 BJagdG)**

 - (1) Jagdbezirke können abgerundet werden
 1. durch Vertrag zwischen den beteiligten Jagdbezirksinhabern oder Jagdausübungsberechtigten,
 2. auf Antrag der beteiligten Jagdbezirksinhaber durch die Jagdbehörde oder

¹ Ändert Gesetz vom 22. März 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2

3. von Amts wegen durch Verwaltungsakt der Jagdbehörde.

(2) Der Abrundungsvertrag (Absatz 1 Nummer 1) sowie jede Änderung und Beendigung bedürfen der Schriftform und sind der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Jagdbehörde hat den Vertrag zu beanstanden, wenn die Abrundung nicht den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung entspricht. Bei den Abrundungen soll die Gesamtgröße der betroffenen Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden.

(3) Ist ein Jagdbezirk, der durch Vertrag abgerundet werden soll, verpachtet, so bedarf die Abrundung der Zustimmung der Jagdpächterin oder des Jagdpächters. Soll ein Jagdbezirk durch Vertrag zwischen den beteiligten Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächterin, Jagdpächter oder benannte Person nach § 3 Absatz 1a) abgerundet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Jagdbezirksinhaber.

(4) Die Pächterin oder der Pächter kann den Jagdpachtvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen, wenn dessen Aufrechterhaltung durch eine Abrundung von Amts wegen für sie oder ihn unzumutbar wird.

(5) Wird eine Grundfläche während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrages einem Jagdbezirk angegliedert oder von ihm abgetrennt, so erhöht oder ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der angegliederten oder abgetrennten Fläche. Der Eigentümer einer Grundfläche, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert wird, hat gegen den Eigentümer, dessen Grundfläche den Eigenjagdbezirk bildet, einen Anspruch auf eine angemessene ortsübliche Entschädigung. Als angemessene ortsübliche Entschädigung ist der Pachtzins anzusehen, der für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde bezahlt wird, in der der Eigenjagdbezirk liegt. Wenn in einer Gemeinde mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke bestehen oder der Eigenjagdbezirk sich über mehrere Gemeinden erstreckt, gilt der Durchschnittspachtzins der an den Eigenjagdbezirk angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke als angemessen. Bei verpachteten Eigenjagdbezirken oder verpachteten Teilrevieren aus Eigenjagdbezirken hat der Eigentümer einen Anspruch auf eine anteilmäßige Entschädigung in Höhe des Pachtzins, wenn dieser höher ist als die nach den Sätzen 3 und 4 zu zahlende Entschädigung. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 besteht dieser Anspruch gegenüber der Pächterin oder dem Pächter. Anderweitige Vereinbarungen der Beteiligten sind zulässig.

(6) Abweichend von den §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes verlieren Jagdbezirke, die infolge von Abrundungen die vorgeschriebene Mindestgröße nicht mehr aufweisen, ihre Eigenschaft als selbstständige Jagdbezirke nur dann, wenn durch die Abrundung die bejagbare Fläche die Mindestgröße um mehr als ein Drittel unterschreitet und der Eigentümer des Eigenjagdbezirkes (Eigenjagdbesitzer) zustimmt. In diesem Falle sind die Restflächen, bei Bestehen eines Jagdpachtvertrages nach dessen Ablauf, benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

(7) Gehören die in § 5 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Grundstücksflächen nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes nicht zu einem Jagdbezirk, so gelten sie jeweils als Flurstück oder als Teilfläche eines Flurstücks bis zu ihrer Mitte als gesetzlich angegliederte Fläche zu den beiderseits angrenzenden Jagdbezirken oder vollständig zu dem beidseitig angrenzenden Eigenjagdbezirk.

(8) Wird der tatsächliche Zusammenhang eines Jagdbezirkes durch ein Bauwerk (Kanal, Wildschutzzaun oder ähnliche Anlage) unterbrochen, das für das Wild im Allgemeinen ein nicht zu überwindendes Hindernis darstellt, kann die Jagdbehörde Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes treffen.

(9) Die in § 5 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind nicht Bestandteil eines Jagdbezirkes, wenn sie nur mit einer Schmalseite (stirnseitig) mit ihm zusammenhängen.

(10) Werden Grundflächen einer Gemeinde, die zusammenhängend einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, von einem Eigenjagdbezirk im jagdrechtlichen Sinne umschlossen (Enklaven), sind sie dessen Bestandteil. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Eigenjagdbezirke; Verordnungsermächtigung
(zu § 7 BJagdG)“.**

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Eigenjagdbesitzer können Aufgaben der Jagdausübung und des Jagdschutzes bevollmächtigten Jägerinnen oder Jägern übertragen.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a und wie folgt gefasst:

„(1a) Wird in einem Eigenjagdbezirk die Jagd weder durch den Eigentümer noch durch Verpachtung ausgeübt, sind jagdausübungsberechtigt die Personen, die der Eigenjagdbesitzer der Jagdbehörde benennt. Diese kann ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Benennt der Eigenjagdbesitzer innerhalb dieser Frist keine geeignete Person, so kann die Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf seine Kosten treffen. Für die Benennung gelten § 11 des Bundesjagdgesetzes und § 11 entsprechend, sofern die benannte Person ein Entgelt für ihre Benennung zu entrichten hat. Die Benennung endet bei einem Eigentumswechsel mit dem Besitzübergang.“

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahl der Jagdausübungsberechtigten wird bei Jagdbezirken bis zu 250 Hektar Größe auf zwei beschränkt. In größeren Jagdbezirken erhöht sich die Anzahl je weitere angefangene 150 Hektar um eine weitere Person.“

e) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Der Eigenjagdbesitzer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbstständigkeit seines Jagdbezirkes oder, sofern die Größe des verbleibenden Eigenjagdbezirkes 50 Hektar beträgt, auf Teilflächen

verzichten. Im Falle des Verzichts gliedert die Jagdbehörde den Jagdbezirk oder die Teilflächen im Einvernehmen mit den Beteiligten einem anderen an; sofern Gründe der Jagdpflege und Wildhege dem nicht entgegenstehen, hat sie den Jagdbezirk oder die Teilflächen dem mit der längsten gemeinsamen Grenze anzugliedern. Auf Antrag des Eigenjagdbesitzers ist die Angliederung wieder aufzuheben.“

6. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „von 150 Hektar auf“ werden die Wörter „(jagdbezirksfreie Flächen)“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 2 Absatz 10 gilt entsprechend.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. öffentliche Parkanlagen, Flugplätze sowie Sport-, Spiel- und Golfplätze, eingefriedete Campingplätze sowie Reit- und Turnierplätze für den Pferdesport, die mit bebauten Bereichen im Zusammenhang stehen,“

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Eisenbahnanlagen,“

cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. umzäunte Anlagen der Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur, wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Waschbären und Wildkaninchen“ durch die Wörter „Waschbären, Nutria und Wildkaninchen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Jagdscheininhabern“ durch die Wörter „Personen, die einen Jagdschein innehaben,“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Jagdausübungsberechtigte und die von diesem beauftragten Personen, die einen Jagdschein innehaben, haben das Recht, befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirktes, auf den sich die Berechtigung jeweils erstreckt, zur Tötung schwerkranken Wildes und zur Aneignung von verendetem Wild zu betreten.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anerkannte“ die Wörter „Schweißhundeführerinnen oder“ eingefügt.

8. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Absatz 10 gilt entsprechend.“

9. In § 7 Satz 1 wird das Wort „mehrere“ gestrichen.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Jagdgenossenschaft; Verordnungsermächtigung
(zu § 9 BJagdG)“.**

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beschließt die Jagdgenossenschaft nicht innerhalb von drei Jahren nach Erlass der Rechtsverordnung eine Satzung oder nach Änderung der Rechtsverordnung eine Satzungsänderung, so gilt die Mustersatzung als Satzung der Jagdgenossenschaft.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Gemeindevorstand im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist bei amtsangehörigen Gemeinden die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte, im Übrigen der Bürgermeister. Die diesen entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.“

d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, ein Jagdkataster zu führen und fortzuschreiben. Aus dem Jagdkataster müssen mindestens die Jagdgenossen und die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegenden Grundstücke sowie deren Flächengröße hervorgehen.

(8) Die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sind für die Jagdgenossenschaften zur Errichtung und Führung des Jagdkatasters kostenfrei. Der Zyklus der Datenaktualisierungen soll ein Jahr nicht unterschreiten.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Rot-, Dam- oder Schwarzwild bestimmt die Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirates die Grenzen des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaft in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Lebensraum. Hat sich der jeweilige Lebensraum geändert, sind die Grenzen des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaft durch die Jagdbehörde neu zu bestimmen. Bei einer Überschreitung von Kreisgrenzen erfolgt die Bestimmung im Einvernehmen mit der anderen Jagdbehörde. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet die oberste Jagdbehörde. Zur ordnungsgemäßen Hege dieser Wildarten können die Jagdausübungsberechtigten für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 21 Abs. 12)“ durch die Angabe „(§ 21 Absatz 13)“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Anpassung der Wildbestände an ihren Lebensraum unter Beachtung der Hegeziele, land- und forstwirtschaftlicher sowie naturschutzfachlicher Erfordernisse (§ 21), insbesondere Regelung des Abschusses unter Wahrung der berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden, der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Vorbeugung von Tierseuchen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Wildwirkungsmonitorings.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes 150 Hektar Größe haben. Die Regelung in Absatz 7 bleibt davon unberührt. Die Mindestpachtzeit beträgt neun Jahre.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „Jagdpächter“ durch die Wörter „Jagdpächterinnen oder Jagdpächter“ und die Wörter „Pächter sein“ durch das Wort „pachten“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für alle Jagdpachtverträge, auch für deren Änderung, Verlängerung oder für das Pachtende, gelten die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes entsprechend. Sie sind der Jagdbehörde vom Verpächter binnen vier Wochen nach Vertragsabschluss, -änderung oder -ende anzuzeigen. Die oberste Jagdbehörde erlässt einen Musterpachtvertrag.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Pächter“ durch die Wörter „der Pächterin oder dem Pächter“ ersetzt.

e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Verträge, die weder eine Flurstücksliste noch eine Revierkarte enthalten, sofern sie nicht vor dem 1. April 2024 abgeschlossen worden sind.“

f) Absatz 7 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag einer beteiligten Person im Einzelfall genehmigen, dass bei Eigenjagdbezirken ein Teil von geringerer als der gesetzlichen Mindestgröße den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke verpachtet wird, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient und der verbleibende Teil des

Eigenjagdbezirkes die Größe von 50 Hektar nicht unterschreitet (Anpacht). Dies gilt entsprechend, wenn bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken ein Teil von weniger als 150 Hektar Größe verpachtet wird und der verbleibende Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes 100 Hektar jagbare Fläche nicht unterschreitet. Sind die betreffenden Jagdausübungsberechtigten Jagdpächterin oder Jagdpächter, darf die Anpachtzeit das Ende beider Jagdpachtverträge nicht überschreiten.“

g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Mitpächterinnen und Mitpächter eines Jagdbezirkes oder mehrere benannte Personen nach § 3 Absatz 1a haben der Jagdbehörde und der Wildschadensausgleichskasse mit Anzeige eines Pachtvertrages oder Empfang einer Benennungsurkunde eine Person aus ihrem Kreis als Bevollmächtigte zu benennen, die gegenüber der Jagdbehörde und der Wildschadensausgleichskasse in allen die Jagdausübung in dem Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden, Verwaltungsakten und Sachen berechtigt ist.“

13. In § 12 Satz 1 wird die Angabe „§§ 18, 21, 23, 32 bis 34“ durch die Angabe „§§ 18, 21, 23 und 32“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Jagderlaubnis gegen Entgelt, die sich auf eine bestimmte Fläche bezieht, ist nur gültig, wenn sie von allen Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirkes unterschrieben und innerhalb von vier Wochen nach Erteilung bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt worden ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Jagdgast darf die Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten, der Jagdaufsicht, der angestellten Jägerin oder des angestellten Jägers nur ausüben, wenn er einen Erlaubnisschein bei sich führt, der von allen Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirkes unterschrieben worden ist. Eine Begleitung durch den Jagdausübungsberechtigten liegt vor, wenn dieser oder die Begleitperson gleichzeitig im Revier oder ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen ist. § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend. Auf Verlangen der zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person ist der Erlaubnisschein vorzuzeigen.“

c) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Jagderlaubnisse dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Ziele dieses Gesetzes, insbesondere die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts, nicht beeinträchtigt werden.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14**Tod der Jagdpächterin oder des Jagdpächters“.**

- b) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stirbt die Pächterin oder der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so haben die Erben der Jagdbehörde die jagdpachtfähigen Erben unter Beachtung des § 11 Absatz 2 zu benennen. Ist keiner der Erben jagdpachtfähig, so haben die Erben der Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person (§ 11 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes) zu benennen.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Jagdpächters“ durch die Wörter „der Jagdpächterin oder des Jagdpächters“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „einem Pächter“ durch die Wörter „einer Pächterin oder einem Pächter“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „Der Antragsteller“ durch die Wörter „Die antragstellende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines beantragt wird, ist anzugeben, ob die antragstellende Person

1. durch Eigentum oder Nießbrauch an einem Eigenjagdbezirk,
2. durch Jagdpacht oder Unterpacht,
3. durch Mitpacht,
4. aufgrund einer anzeigepflichtigen oder sonstigen entgeltlichen Jagderlaubnis oder
5. als benannte Person, die ein Entgelt für ihre Benennung zu entrichten hat,

in einem Jagdbezirk zur Jagdausübung befugt ist und für welche Flächen, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 die anteilig auf die Person entfallenden Flächen. Die antragstellende Person hat Änderungen der ihr für die Jagdausübung zustehenden Fläche der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16**Jagdscheinegebühr und Jagdabgabe;
Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Jagdbeirat“ durch das Wort „Landesjagdbeirat“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abgabepflichtig sind:

1. Personen, die einen Jagdschein erwerben, mit Ausnahme des Jugendjagdscheines, und
2. Jagdausübungsberechtigte und Benannte nach § 3 Absatz 1a, sofern sie nicht in Mecklenburg-Vorpommern einen Jagdschein erwerben.

Die Abgabeschuld entsteht mit der Erteilung des Jagdscheines, für die zur Einreichung des Abschussplans Verpflichteten mit Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Wort „Jäger“ durch die Wörter „Jägerinnen und Jäger“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Jäger, der Jagdvorsteher“ durch die Wörter „Jägerinnen und Jäger, der Jagdvorstände“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
- „7. Maßnahmen zur Verbesserung der Fleischhygiene und
 8. sonstige Maßnahmen zur Förderung des Jagdwesens, einschließlich der Prädatorenbejagung, des Jagdhundwesens und der Falknerei.“

18. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „gelegentliche“ wird gestrichen.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Jagdbezirk ist nur eine KIRRUNG je angefangener 75 Hektar Jagdfläche zulässig.“

19. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a**Gesellschaftsjagden**

Gesellschaftsjagden sind Formen gemeinschaftlichen Jagens, die von mindestens vier Personen, die einen Jagdschein innehaben, ausgeübt werden und bei denen die Jagdausübung aufeinander abgestimmt ist und in einem räumlichen Zusammenhang steht.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 20
Jagd in Nationalparks, Natur- und Wildschutzgebieten;
Verordnungsermächtigung
(zu § 20 BJagdG)“.**

- b) In § 20 Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „von Flächen (Wildschutzgebieten) und nicht öffentlichen Wegen“ durch die Wörter „von Flächen in Wildschutzgebieten und von nicht öffentlichen Wegen“ ersetzt.

21. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Abschussregelung
(zu §§ 21 und 27 BJagdG)“**

(1) Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes auch ohne Schutzmaßnahmen vermehren und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können. Der Abschuss des Wildes ist nach Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie so zu regeln, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt und die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden, die Belange und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben. Zur Feststellung der Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde regelmäßig Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Entwicklung klimastabiler Wälder zu erstellen und der Jagdbehörde vorzulegen. Die betroffenen Waldbesitzer haben die Erhebung des Zustandes der Vegetation durch die untere Forstbehörde nach Satz 3 zu dulden. Das Gutachten nach Satz 3 ist bei Anordnungen der Jagdbehörde gegenüber Jagdausübungsberechtigten zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens gemäß § 27 des Bundesjagdgesetzes heranzuziehen.

(2) Für Rot- und Damwild der Altersklassen 2 bis 4 sowie Muffelwild aller Altersklassen ist ein Abschussplan für drei aufeinander folgende Jagdjahre von den Jagdausübungsberechtigten, getrennt nach Wildart und Altersklassen, in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich zu erstellen. Für Rot- und Damwild der Altersklassen 0 und 1 ist ein entsprechender Mindestabschussplan zu erstellen. Für Schwarzwild ist ein jährlicher Mindestabschussplan zu erstellen. Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 28. Februar vorzulegen. Die Nachweispflicht des rechtzeitigen Posteingangs trägt die zur Vorlage verpflichtete Person. Bei der Festlegung der Höhe des Mindestabschussplanes sind die Ergebnisse des aktuellen Wildwirkungsmonitorings im beplanten Gebiet angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Überschreitung des Mindestabschussplanes sind die jeweiligen Anteile im Geschlechterverhältnis anzustreben. Für Rot- und Damwild hat die oberste Jagdbehörde dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern bis 31. Dezember 2031 einen Evaluierungsbericht zur Wildbestandsentwicklung unter den Wildbewirtschaftungsbedingungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(3) Die Pächterin oder der Pächter eines Jagdbezirkes stellt für alle Abschusspläne das Einvernehmen mit dem Verpächter her.

(4) Abschusspläne, die die Anforderungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllen oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, können durch die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat bis zum 31. März abweichend festgesetzt werden. Äußert sich die Jagdbehörde nicht bis zum 31. März, gilt der jeweilige Abschussplan als bestätigt.

(5) Die Hegegemeinschaft beschließt für Rot- oder Damwild jeweils einen Gesamtabschussplan, der mit den Gruppen- oder Einzelabschussplänen sowie den Mindestabschussplänen für alle Jagdbezirke ihres räumlichen Wirkungsbereiches unterstellt ist, und zeigt diesen in elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich der Jagdbehörde an. Mit der Übermittlung des Gesamtabschussplanes durch die Hegegemeinschaft entfällt die Vorlageverpflichtung der jagdausübungsberechtigten Mitglieder der Hegegemeinschaft. Die Beschlussfassung über den Gesamtabschussplan erfolgt in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der die Vertretungen der Jagdgenossenschaften und die Eigenjagdbesitzer der Jagdbezirke, die zur Hegegemeinschaft gehören, ebenfalls zu laden sind. Über die Mitgliederversammlung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die zugleich mit dem Gesamtabschussplan der Jagdbehörde vorzulegen ist. Die Beschlussfassung über den Gesamtabschussplan kann elektronisch erfolgen.

(6) Haben sich benachbarte Jagdbezirkinhaber innerhalb der Hegegemeinschaft zu einer Planungsgruppe zusammengeschlossen, erstellt die Gruppe einen Gruppenabschussplan nach Maßgabe von Absatz 2 und 3.

(7) Im Falle einer kreisübergreifenden Hegegemeinschaft ist die Jagdbehörde mit dem größten Flächenanteil zuständig.

(8) Ein Abschussplan behält bei einem Wechsel der Jagdausübungsberechtigten seine Verbindlichkeit.

(9) Die Jagdausübungsberechtigten haben über den Abschuss des Wildes, die getöteten Hunde und Katzen sowie über das Fallwild eine Streckenliste in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form zu führen. Hilfsweise ist ein vorgeschriebenes Formblatt zulässig. Jeder Abschuss und das Fallwild sind innerhalb einer Woche in diese Liste einzutragen. Die Streckenliste ist der Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 10. April jedes Jahres ist der Jagdbehörde die Strecke des vorangegangenen Jagdjahres anzuzeigen (Wildnachweisung); die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die zur Einreichung der Wildnachweisung verpflichtete Person trägt die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang bei der Jagdbehörde. Verpflichtet ist die Person, die im zurückliegenden Jagdjahr zur Jagdausübung berechtigt war.

(10) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte einen Abschussplan nicht, so kann ihn die Jagdbehörde hierzu mit ordnungsbehördlichen Mitteln anhalten.

(11) Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jeder Abschuss von Schalenwild bei ihr oder der Hegegemeinschaft anzuzeigen oder körperlich nachzuweisen ist.

(12) Den Abschuss in den Eigenjagdbezirken des Bundes, des Landes und der Landesforstanstalt regelt die oberste Jagdbehörde mit dem Ziel, ökologisch sowie land-, forst- und fischereiwirtschaftlich verträgliche Wildbestände zu sichern.

(13) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, eine Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes (Wildbewirtschaftungsrichtlinie) zu erlassen.“

22. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Sachliche Verbote; Verordnungsermächtigung

(zu § 19 BJagdG)

(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten,

1. ohne eine innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate unternommene Übung in der Schießfertigkeit an Bewegungsjagden teilzunehmen,
2. Schalenwild mit Munition zu erlegen, die mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehen an den Wildkörper abgibt; ausgenommen ist der Fangschuss,
3. bei der Jagd auf Wasserwild auf Gewässern und im 400 Meter-Abstand von deren Ufer Bleischrot zu verwenden,
4. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln auszuüben,
5. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; ausgenommen ist das Beschießen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Menschen mit Behinderungen mit Erlaubnis der Jagdbehörde,
6. bei Querungshilfen für Wild im Umkreis von 250 Metern, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, Ansitzeinrichtungen aufzustellen oder die Einzeljagd auszuüben; ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche,
7. die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen auszuüben; ausgenommen ist die Jagdausübung von erhöhten jagdlichen Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln) oder von Kraftfahrzeugen und auf ihnen fest verankerten Aufbauten, wenn die Kraftfahrzeuge halten, die Motoren abgestellt sind und sich keine Person im Fahrzeuginneren befindet und
8. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Menschen oder Wildtieren gefährden können, sowie Lockmittel, die Tierseuchen verbreiten können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen.

(2) Die Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfangfallen erlaubt. Diese müssen nach ihrer Bauart so beschaffen sein, dass sie einen unversehrten Fang gewährleisten. Die Zeit zwischen Fang und Erlegung ist so kurz wie möglich zu halten. Fallen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren. Die Fangjagd mit Totschlagfallen kann durch die Jagdbehörde zum Bodenbrüterschutz ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nur auf diese Weise effektiv und tierschutzgerecht durchgeführt werden kann.

(3) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes ist es erlaubt, bei der Jagd auf Schwarzwild, Raubwild und Nutria Nachtsichtvorsatz- oder Nachtsichtaufsatzgeräte zu verwenden.

(4) Es ist verboten, die Jagd unter Verwendung von Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten auszuüben. Ausgenommen ist die Jungwildrettung.

(5) Es ist verboten, die Jagdausübung vorsätzlich zu stören oder zu behindern.

(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung aus Gründen des Jagd- oder Wildschutzes die sachlichen Verbote nach Absatz 1 zu erweitern oder einzuschränken sowie weitere sachliche Verbote zu erlassen.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „außerhalb der Einwirkung ihres Führers“ durch die Wörter „außerhalb menschlicher Einwirkung sind“, die Wörter „Blinden- und Polizeihunden“ durch die Wörter „Blinden- und Diensthunden von Polizei, Zoll und Bundeswehr oder Suchhunden“, die Wörter „vom Berechtigten“ durch die Wörter „von der berechtigten Person“ und die Wörter „der Einwirkung ihres Führers“ durch die Wörter „ihrer Einwirkung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Einwirkung seines Führers“ durch die Wörter „menschlicher Einwirkung“ ersetzt.

24. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer mit einem Kraftfahrzeug Schalenwild angefahren oder überfahren hat, muss dies dem Jagdausübungsberechtigten oder der Polizei unverzüglich anzeigen.“

25. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „ein Jagdaufseher“ durch die Wörter „eine Jagdaufsicht“ ersetzt.

26. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Jagdbare Tiere; Verordnungsermächtigung

(zu § 2 Absatz 2 BJagdG)

(1) Folgende Tierarten werden für jagdbar erklärt:

1. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY),
2. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
3. Mink (*Mustela vison* SCHREBER),
4. Nutria (*Myocastor coypus*),
5. Wolf (*Canis lupus*),
6. Nebelkrähe (*Corvus cornix*),
7. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
8. Elster (*Pica pica*),
9. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
10. Nandu (*Rhea americana*).

Dem Jagdrecht unterliegen auch Wolfshybriden sowie weitere Hybriden mit Wild der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Arten (Wildhybriden).

(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, soweit die Erhaltung eines artenreichen, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes oder die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen es erfordert.

(3) Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes besteht kein Recht der Jagdrechtsinhaber oder der Jagdausübungsberechtigten zur Aneignung von Wölfen und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden).“.

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Wildschadensausgleichskasse; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Eigentümer eines Eigenjagdbezirks (Eigenjagdbesitzer)“ durch die Wörter „die Eigenjagdbesitzer“ und die Wörter „die Pächter eines Jagdbezirks“ durch die Wörter „die Pächterinnen und Pächter eines Jagdbezirks, die benannten Personen nach § 3 Absatz 1a“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird der Satz 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Haupt- und Beitragssatzung jeweils eine Mustersatzung zu erlassen und dabei vorzuschreiben, dass bei Einhaltung dieser Mustersatzung die Anzeige an die Stelle der Genehmigung tritt. Beschließt die Wildschadensausgleichskasse nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung eine Satzung oder nach Änderung der Rechtsverordnung eine Satzungsänderung, so gilt die Mustersatzung als Satzung der Wildschadensausgleichskasse.“.

d) Der Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Kasse wählt einen Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführung, die die Kasse vertritt. Die Geschäftsführung kann mehrere Kassen vertreten. Sofern keine Geschäftsführung bestimmt wird, setzt die Jagdbehörde eine Geschäftsführung zu Lasten der Kasse ein.“.

f) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitgliedern“ das Wort „(Beitragssatzung)“ eingefügt.

g) In Absatz 8 werden das Wort „Der“ gestrichen und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Verpflichteter und Geschädigter“ durch die Wörter „Verpflichtete und Geschädigte“ ersetzt.

i) Der Absatz 10 wird aufgehoben.

28. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28

**Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen;
Verordnungsermächtigung**

(zu § 35 BJagdG)“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Wild- oder Jagdschaden ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.“.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „§ 6a des Bundesjagdgesetzes sowie §§ 5 und 22 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

29. § 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Können Jagdausübungsberechtigte ihren Jagdbezirk nur auf einem nicht zumutbaren Umweg erreichen, so dürfen sie und ihre Jagdgäste einen fremden Jagdbezirk in Jagdausrüstung auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg (Jägernotweg) benutzen, der mit dem Grundstückseigentümer schriftlich zu vereinbaren ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, legt die Jagdbehörde den Jägernotweg fest. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, unterrichtet die auf seinem Grundstück Jagdausübungsberechtigten. Er kann eine angemessene Entschädigung verlangen.“.

30. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Jagdausübungsberechtigte dürfen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Einrichtungen, die zur Durchführung oder Unterstützung der Jagd im Jagdbezirk dienen, errichten (Jagdeinrichtungen), wenn sie dies dem Grundeigentümer zuvor angezeigt haben. Der Grundeigentümer darf der Errichtung nur dann widersprechen, wenn ihm die Duldung der Anlage nicht zugemutet werden kann.“.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Jagdeinrichtung“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

dd) Im bisherigen Satz 5 werden die Wörter „Jagdliche Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln, Fütterungen)“ durch das Wort „Jagdeinrichtungen“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei einem Wechsel des Jagdausübungsberechtigten hat der bisherige Jagdausübungsberechtigte unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten seit dem Wechsel, die von ihm errichteten oder übernommenen Jagdeinrichtungen zu entfernen, falls diese nicht von dem ihm nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten übernommen werden.

(4) Das Betreten von Jagdeinrichtungen ist nur zur befugten Jagdausübung gestattet.“

31. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke können eine Wildfolgevereinbarung schriftlich abschließen. Die Vereinbarung muss die Wildfolge zumindest nach Maßgabe des Absatzes 2 erlauben.

(2) Solange eine schriftliche Vereinbarung nach Absatz 1 nicht besteht, darf die Wildfolge nach den folgenden Bestimmungen ausgeübt werden. Wechselt krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, so ist es von dem Jagdbezirk aus, in dem es beschossen wurde, durch Fangschuss zu erlegen, wenn es sich noch in schussgerechter Entfernung befindet. Verweilt das Wild in Sichtweite (höchstens 100 Meter) und ist ein Fangschuss aus dem Jagdbezirk, in dem es beschossen wurde, nicht sicher anzubringen, darf die Jagdbezirksgrenze unter Mitführung und Einsatz der Schusswaffe zum Zwecke des Fangschusses überschritten werden. Die Person, die den Fangschuss anbringt, ist berechtigt, das Wild an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen; es darf nur mit Zustimmung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten fortgeschafft werden. Wechselt krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk außerhalb schussgerechter Entfernung, sind der Anschuss und die Stelle des Überwechselns kenntlich zu machen. Das Überwechseln ist dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirkes oder dessen Vertretung unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche hat die Schützin oder der Schütze zu sorgen und sich selbst oder eine sonstige mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

(3) Das übergewechselte und erlegte Stück Wild gehört dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten. Ein erlegtes Stück Wild, das der Abschussplanung unterliegt, ist auf den Abschussplan des Jagdbezirkes, in dem es beschossen wurde, anzurechnen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 2 sind Jagdausübungsberechtigte oder Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist, verpflichtet zu dulden, dass eine durch die Landesjägerschaft anerkannte Schweißhundeführerin (Jagdleiterin) oder ein anerkannter Schweißhundeführer (Jagdleiter) in Begleitung einer weiteren Person ihren Jagdbezirk oder ihre Grundfläche unter Mitführung von Schusswaffen zur Nachsuche betritt und das kranke oder verletzte Wild erlegt. Jagdausübungsberechtigte, durch

deren Jagdbezirk die Nachsuche geführt hat, oder Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist, sind unverzüglich zu unterrichten.“

32. § 33 wird aufgehoben.

33. § 34 wird aufgehoben.

34. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 35
Jagdhundeinsatz; Verordnungsermächtigung“.**

- b) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Ausbildung, Prüfung und die Anerkennung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu regeln. Ausbildung und Prüfung sind Jagdausübung.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die jagdausübungsberechtigten Personen eines nicht an der Jagd beteiligten Jagdbezirks verpflichtet, das Überjagen von Jagdhunden bei bis zu zwei auf derselben Grundfläche durchgeführten Bewegungsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd durch eine jagdausübungsberechtigte Person eines an der Bewegungsjagd beteiligten Jagdbezirks spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde und die jagdausübungsberechtigten Personen der beteiligten Jagdbezirke die ihnen zumutbaren organisatorischen Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen haben.“

35. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „das Jagdwesen“ durch das Wort „Forsten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Jägerprüfung nach § 15 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes wird von der Jagdbehörde durchgeführt, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann auch von der Jagdbehörde durchgeführt werden, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person die jagdliche Ausbildung absolviert hat.“

36. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37
Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister**

(1) Zur sachverständigen Beratung der Jagdbehörde werden auf Vorschlag der Landesjägerschaft eine Person als Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister und ihre Stellvertretung für die Dauer von fünf Jahren durch die Jagdbehörde widerruflich bestellt; sie sind ehrenamtlich tätig. Ist es wegen der Größe des Kreisgebietes zur Entlastung erforderlich, so kann

die Jagdbehörde mit Zustimmung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters die stellvertretende Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben für einen Teil des Kreisgebietes oder für einzelne Sachgebiete betrauen. Die stellvertretende Person nimmt im Rahmen ihrer Aufgaben mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jagdbeirates teil.

(2) Zur Kreisjägermeisterin oder zum Kreisjägermeister und zu ihrer oder seiner Stellvertretung darf nur eine Person bestellt werden, die

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
2. Jagdpächterin oder Jagdpächter sein darf,
3. ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde hat.“.

37. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Dem Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde (Landesjagdbeirat) gehören als Mitglieder eine Person als Vorsitz und jeweils eine Vertretung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Landesjägerschaft, der Jagdgenossenschaften, der Gemeinden, der Fischerei, des Naturschutzes und des Veterinärwesens an. Die oberste Jagdbehörde beruft den Vorsitz, die Vertretung der Jagdgenossenschaften auf Vorschlag des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, die Vertretung der Gemeinden auf Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern sowie die übrigen Vertretungen auf Vorschlag der jeweiligen Fachverbände als Mitglieder im Landesjagdbeirat. Wird kein Vorschlag unterbreitet, bestimmt die oberste Jagdbehörde die Vertretung. Unter den Mitgliedern soll mindestens ein Eigenjagdbesitzer sein. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.“

(3) Den Jagdbeiräten der Jagdbehörden gehören als Mitglieder die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister als Vorsitz und jeweils eine Vertretung der Wildschadensausgleichskasse, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Fischerei, des Naturschutzes, der Landesjägerschaft und des Veterinärwesens an. Die Jagdbehörde beruft die Vertretung der Jagdgenossenschaften und auf Vorschlag der Wildschadensausgleichskasse deren Vertretung. Die übrigen Mitglieder des Jagdbeirates werden durch die Jagdbehörde auf Vorschlag des jeweiligen Fachverbandes berufen. Wird kein Vorschlag gemacht, bestimmt die Jagdbehörde die Vertretung. Unter den Mitgliedern soll mindestens ein Eigenjagdbesitzer sein. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.“.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „sollen Inhaber eines Jagdscheines sein“ durch die Wörter „sollen einen Jagdschein innehaben“ ersetzt.

38. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Landesjägerschaft

(1) Weist eine Vereinigung von Jägerinnen und Jägern nach, dass ihr mindestens 50 Prozent der Personen angehören, die einen in Mecklenburg-Vorpommern erteilten Jahresjagdschein innehaben, so wird sie als Landesjägerschaft durch die oberste Jagdbehörde anerkannt. Die Anerkennung wird widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

(2) Die Landesjägerschaft kann bei der Jagdbehörde beantragen, dass ein Jagdschein wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit nicht erteilt oder eingezogen wird.

(3) Zu den Aufgaben der Landesjägerschaft gehören:

1. die Fortbildung der Jägerinnen und Jäger sowie der Falknerinnen und Falkner, der Hegegemeinschaften, der Wildschadensausgleichskassen, Wildschadensschätzer, Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer,
2. die Anerkennung der Brauchbarkeit von Hunden und
3. die Durchführung von Zuwendungsverfahren gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe.

Für die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 übertragenen Aufgaben ist die Landesjägerschaft Trägerin der öffentlichen Verwaltung und zum Erlass von Verwaltungsakten befugt. Sie untersteht insoweit der Fachaufsicht der obersten Jagdbehörde.“.

39. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes als Verpächter den Abschluss, die Änderung oder die vorzeitige Beendigung eines Jagdpachtvertrages nicht fristgerecht anzeigt,
2. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten, der Jagdaufsicht, der angestellten Jägerin oder des angestellten Jägers die Jagd ausübt, ohne einen gültigen Erlaubnisschein bei sich zu führen,
3. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 4 den Erlaubnisschein auf Verlangen der zum Jagdschutz berechtigten Person nicht vorzeigt,
4. entgegen einer Anordnung der Jagdbehörde nach § 13 Absatz 4 Satz 2 Jagdgäste beteiligt,
5. entgegen § 15 Absatz 2 nicht unverzüglich die erforderlichen Angaben macht,
6. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht für angemessene und artgerechte Wildfütterung in der Notzeit sorgt,

7. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 4 außerhalb festgelegter Notzeit Schalenwild ohne Genehmigung der Jagdbehörde füttert,
8. entgegen § 18 Absatz 2 ohne zugelassene Ausnahme während der Notzeit die Jagd in Form der Drück- oder Treibjagd ausübt,
9. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 4 den Abschussplan nicht rechtzeitig vorlegt,
10. entgegen § 21 Absatz 9 eine Streckenliste nicht oder nicht ordnungsgemäß führt, sie der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorlegt oder die Jagdstrecke der Jagdbehörde nicht bis zum 10. April schriftlich anzeigt,
11. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 1 an einer Bewegungsjagd teilnimmt, ohne innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate eine Übung in der Schießfertigkeit unternommen zu haben,
12. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme eines Fangschusses Schalenwild mit Munition erlegt, die mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehen an den Wildkörper abgibt,
13. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 3 bei der Jagd auf Wasserwild auf Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufer Bleischrot verwendet,
14. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 4 die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln ausübt,
15. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 5 Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengebrienen Wasserfahrzeugen beschießt, ausgenommen aus Kraftfahrzeugen mit Erlaubnis der Jagdbehörde,
16. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 6 bei Querungshilfen für Wild im Umkreis von 250 Metern, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, Ansitzeinrichtungen aufstellt oder die Einzeljagd, ausgenommen die Nachsuche, ausübt,
17. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 7 die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen nicht von erhöhten jagdlichen Einrichtungen ausübt oder bei der Jagdausübung vom Kraftfahrzeug den Motor nicht abgestellt oder einen Aufbau nicht fest verankert hat,
18. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 8 Arzneimittel, natürliche oder synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Menschen oder Wildtieren gefährden können, oder Lockmittel, die Tierseuchen verbreiten können, an Wild verabreicht oder ausbringt,
19. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 Fallen verwendet, die nicht lebend fangen oder nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass sie einen unversehrten Fang nicht gewährleisten,
20. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 3 die Zeit zwischen Fang und Erlegung länger andauern lässt, als dies erforderlich ist, und die Falle weniger als einmal am Tag kontrolliert,
21. entgegen § 22 Absatz 4 Jagd unter Verwendung von Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten ausübt,
22. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 1 gegenüber einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person wegen Zuwiderhandlungen oder des Verdachts auf Zuwiderhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften
 - a) bei der Feststellung seiner Identität unrichtige Angaben macht oder die Angabe verweigert oder
 - b) die Herausgabe der genannten jagdlichen Gegenstände verweigert,
23. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 2 als zur Ausübung des Jagdschutzes berechnigte Person Hunde, die innerhalb menschlicher Einwirkung angetroffen werden, oder Katzen, die weniger als 200 Meter vom nächsten Hause angetroffen werden, tötet,
24. entgegen § 23 Absatz 2 Hunde außerhalb seiner Einwirkung in einem Jagdbezirk laufen lässt,
25. entgegen § 24 Absatz 1 dem Wild unnötige Schmerzen und Leiden nicht erspart,
26. entgegen § 24 Absatz 3 eine unverzügliche Anzeige bei dem Jagdausübungsberechnigten oder der Polizei unterlässt, wenn er mit einem Kraftfahrzeug Schalenwild angefahren oder überfahren hat,
27. entgegen § 25 Absatz 2 trotz des Verlangens der Jagdbehörde keine Jagdaufsicht bestellt,
28. entgegen § 29 Absatz 2 eine geladene Schusswaffe mitnimmt oder Hunde nicht anleint,
29. entgegen § 30 Absatz 2 der behördlichen Aufforderung zum Rückbau von das Landschaftsbild beeinträchtigenden oder baufälligen jagdlichen Einrichtungen nicht fristgemäß nachkommt,
30. entgegen § 31 Absatz 1 Jagdbezirke oder Teile davon zum Zwecke der Jagd eingattert,
31. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 ohne Genehmigung Flächen als Eingewöhnungs-, Paarungs-, Fang- oder Quarantänegatter eingattert,
32. entgegen § 31 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderliche fachkundige Betreuung des Wildes gewährleistet,
33. entgegen § 31 Absatz 3 Flächen zum Zwecke des Betreibens als Schwarzwildgatter ohne Genehmigung der obersten Jagdbehörde eingattert,
34. entgegen § 32 Absatz 2 Satz 4 Wild ohne Zustimmung des benachbarten Jagdausübungsberechnigten fortschafft, sofern nichts anderes vereinbart ist,
35. entgegen § 32 Absatz 2 Satz 6 das Überwecheln krankgeschossenen oder schwerkranken Wildes nicht unverzüglich meldet,
36. entgegen § 35 Absatz 1 nicht bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche auf Wild Jagdhunde, deren jagdliche Eignung (Brauchbarkeit) die Landesjägerschaft bestätigt hat, in genügender Zahl mitführt,

37. entgegen § 35 Absatz 1 bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd, bei einer Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild oder bei einer Nachsuche auf Wild Hunde, deren jagdliche Eignung (Brauchbarkeit) die Landesjägerschaft nicht bestätigt hat, verwendet,

38. entgegen § 38 einem Auskunftersuchen der Jagdbehörde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht.

39. einer nach §§ 20 Absatz 2 und 4, 22 Absatz 6, 35 Absatz 2, oder § 42 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Absatz 5 die Jagdausübung stört oder behindert.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Daneben kann die Entziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit angeordnet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Zuständige Behörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes ist die Jagdbehörde.“

40. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes sachliche Verbote zu erlassen oder einzuschränken,“

bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Jagdzeiten zu verlängern, abzukürzen oder aufzuheben,“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Erlass der Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz ist der Landesjagdbeirat zu hören.“

41. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Bestimmung von Zuständigkeiten

Für die Erlaubnis zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke im Rahmen der Vorgaben des § 22 Absatz 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig.“

42. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Die Jagdbehörden, die Jagdgenossenschaften und die Wildschadensausgleichskassen sind als Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben berechtigt, folgende personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaften gemäß § 8 Absatz 7 zu führenden Daten,
2. die Daten der Inhaber eines Eigenjagdbezirks mit Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Staatsbürgerschaft,
3. die Daten der Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften, der Jagdpächterinnen und Jagdpächter und der benannten Personen mit Name, Adresse und Kontaktdaten und
4. die Daten der Jagdaufsichtspersonen mit Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Daten der Anstellung, Dienstbereich und Dienstausweisdaten.

Abweichend von Satz 1 ist ausschließlich die Jagdbehörde zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften und der ihnen übertragenen Aufgaben berechtigt bei:

1. Personen, die einen Antrag auf Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung stellen,
2. Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines stellen,
3. Personen, die einen Jagdschein innehaben, und
4. Eigentümern von Buchgrundstücken.

(2) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber

der betroffenen Person obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm angeordneten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person unter Nachweis ihrer Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß Satz 1 unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Jeder Jagdgenosse hat das Recht, zur Überprüfung seiner Nettojagdfläche, Einsicht in das durch die Jagdgenossenschaft zu führende Jagdkataster zu nehmen. Hierbei hat die Jagdgenossenschaft zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten Dritter (z. B. Namen, Kontaktdaten, Flurstücknummern) von der Einsicht nehmenden Person nicht eingesehen werden können.“.

Artikel 2 **Änderung der Jagdzeitenverordnung²**

§ 3 der Jagdzeitenverordnung vom 14. November 2008 (GVOBl. M-V S. 445), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3, 5 und 6 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5a des Bundesjagdgesetzes ist es erlaubt, künstliche Lichtquellen zum

Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles beim Erlegen von Schwarzwild zu verwenden. Die waffenrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.“.

Artikel 3 **Aufhebung von Rechtsvorschriften³**

Die Verordnung über die Bestimmung weiterer jagdbarer Tierarten vom 1. September 2017 (GVOBl. M-V S. 248), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. März 2020 (GVOBl. M-V S. 126, 127) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt kann den Wortlaut des Landesjagdgesetzes in der vom 1. April 2024 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2024 in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 22 tritt § 22 Absatz 1 Nummer 2 am 1. April 2027 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 19. März 2024

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

² Ändert VO vom 14. November 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 13

³ Hebt VO vom 1. September 2017 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 20

Gesetz zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)

Vom 19. März 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Förderung von Integration, Teilhabe und Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern (Integrations- und Teilhabegesetz – InTG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 240 - 6

Inhaltsübersicht

Präambel (Integrations- und Teilhabeverständnis)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Folgenabschätzung

Abschnitt 2 Stärkung der Vielfalt und chancengerechte Teilhabe

- § 6 Stärkung der Vielfaltsorientierung
- § 7 Teilhabe und Sprache
- § 8 Teilhabe in Bildung und Kultur
- § 9 Teilhabe in Arbeit und Beruf
- § 10 Teilhabe bei Gesundheit und Pflege
- § 11 Teilhabe und Sport
- § 12 Teilhabe in Gremien

Abschnitt 3 Diversität der Verwaltung

- § 13 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
- § 14 Förderung in der Ausbildung
- § 15 Maßnahmen im Rahmen der Personalgewinnung
- § 16 Stärkung der interkulturellen Kompetenz und Förderung der Beschäftigten

Abschnitt 4 Landesintegrationsbeirat und kommunale Beiräte

- § 17 Landesintegrationsbeirat
- § 18 Kommunale Beiräte für Migration und Integration

Abschnitt 5 Beauftragte für Integration

- § 19 Landesintegrationsbeauftragte
- § 20 Kommunale Integrationsbeauftragte

Abschnitt 6 Förderung der Integration und Partizipation, landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte

- § 21 Förderung der Integration
- § 22 Landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

- § 23 Verordnungsermächtigung
- § 24 Evaluierung und Bericht
- § 25 Anspruchsausschluss

Präambel (Integrations- und Teilhabeverständnis)

Zuwanderung und die Schaffung von Integrations- und Teilhabechancen sind für das Land Mecklenburg-Vorpommern von großer Bedeutung. Zuwanderung leistet nicht nur einen wichtigen demografischen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des Landes, sie trägt mit vielfältigen sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenzialen auch zur Bereicherung der Gesellschaft und des Zusammenlebens sowie zum Erhalt der Leistungskraft des Landes bei.

Voraussetzung für die Gestaltung eines guten Miteinanders ist die Bereitschaft zugewanderter wie bereits hier lebender Menschen, die durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geschützten Grundwerte anzuerkennen und zu leben. Das Land bekennt sich auf dieser Grundlage

- zur Förderung einer chancengerechten Gesellschaft durch Verbesserung der Integrations- und Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
- zur Stärkung des Zusammenhalts von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte und eines friedlichen Zusammenlebens in Anerkennung ihrer Vielfalt,
- zur Unterstützung des Zusammenwirkens von Land und Kommunen mit gemeinnützigen Verbänden und Organisationen, von Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft und
- zur Zusammenarbeit mit Migrantenselbstorganisationen.

Das Land versteht Integration und Teilhabe als einen gesamtgesellschaftlichen Prozess, der vom Mitwirken aller Menschen so-

wie der Politik und Verwaltung im Land abhängt. Im Mittelpunkt stehen die Anerkennung der Vielfalt von Menschen, die Förderung von Offenheit einschließlich des gegenseitigen Respekts vor den unterschiedlichen weltanschaulichen Bindungen und religiösen Bekenntnissen und die Förderung einer chancengerechten gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen im Land unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus.

Das Land und die Kommunen verstehen Vielfalt als Bereicherung und als Chance zur Stärkung ihrer Handlungs- und Zukunftsfähigkeit. Die Förderung und Unterstützung von Integration und Teilhabe stellt in diesem Prozess eine Querschnittsaufgabe dar, bei der die Identitäten aller Menschen, mit und ohne Einwanderungsgeschichte, zu berücksichtigen sind.

Allen Formen von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z. B. Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und antimuslimischem Rassismus, tritt das Land entschieden entgegen.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Gesetzes

Ziele des Gesetzes sind, Grundlagen für eine chancengerechte Teilhabe von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaffen, das friedliche und gedeihliche Zusammenleben aller Menschen unter Anerkennung der Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Hierzu zählen insbesondere:

- die Förderung frühzeitiger Zugänge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Schule und Ausbildung, in Sport, Kultur und Nachbarschaft sowie Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache und der Integration in Arbeit und Beruf,
- die Schaffung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte,
- die Förderung frühzeitiger Zugänge zur Gesundheitsversorgung und Pflege,
- der Abbau von Barrieren zur beruflichen Lebensgestaltung und die Verbesserung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse einschließlich des Zugangs zu Anerkennungsqualifizierungen,
- die Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
- eine integrative Stadtentwicklung, die Segregation vorbeugt,
- die Stärkung der interkulturellen Öffnung von Land, Kommunen und Gesellschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, und die Sensibilisierung für Formen des Rassismus und von Diskriminierung,
- die Förderung von interkultureller Kommunikation und Bildung und Wertschätzung von Mehrsprachigkeit sowie
- die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für eine teilhabegerechte Gesellschaft.

§ 2 Grundsätze

(1) Migration und Vielfalt sind Teil der Lebenswirklichkeit. Das Land sieht in der Vielfalt der hier lebenden Menschen, Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte an. Die Förderung von Integration und Partizipation stellt sich daher als beständige Aufgabe, die ressortübergreifend und ebenenübergreifend zu gestalten ist.

(2) Eine chancengerechte Teilhabe aller Menschen im Land ist von den Behörden und ihren Einrichtungen im Rahmen der von ihnen angebotenen Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Der Zugang zu den Integrationsangeboten des Landes steht Menschen mit Einwanderungsgeschichte je nach persönlichem Bedarf von Beginn an offen. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen und von Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

(4) Das Bewusstsein für Vielfalt und Offenheit sowie die Mitwirkungsbereitschaft der Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte sind zu stärken und zu fördern.

(5) Menschen mit Einwanderungsgeschichte und deren Organisationen sind in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und zu fördern.

(6) Die besonderen Bedürfnisse von Angehörigen vulnerabler Gruppen sind zu beachten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Als Mensch mit Einwanderungsgeschichte gilt eine Person, wenn sie entweder selbst oder mindestens ein Elternteil seit dem Jahr 1950 in das heutige Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingewandert ist, unabhängig davon, ob die Person über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt oder nicht.

(2) Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, offen und angemessen mit Menschen unterschiedlicher Herkunft oder kultureller Prägung umzugehen. Sie beinhaltet auch, aus gesellschaftlicher Vielfalt resultierende Unterschiede zu respektieren, Besonderheiten zu beachten und die damit verbundenen Anforderungen, auch in ihren wechselseitigen Bezügen, wahrzunehmen und im täglichen Handeln aufzugreifen.

(3) Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung zielt darauf ab, Barrieren bei der Inanspruchnahme von Leistungen des öffentlichen Dienstes für alle Bevölkerungsgruppen unabhängig von Herkunft, Sprache und kultureller Prägung abzubauen, die Kompetenzen der Beschäftigten im Umgang mit Vielfalt zu erhöhen und eine sichtbar stärkere Repräsentation der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den staatlichen Institutionen zu erreichen.

§ 4 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Landesverwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Landesrechnungshof sowie für die Gerichte

und Staatsanwaltschaften und den Landtag, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen).

(2) Soweit das Land unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes auch von diesen beachtet und die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

(3) Landkreise und Gemeinden tragen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe dieses Gesetzes neben dem Land eine besondere Mitverantwortung bei der Verwirklichung der in §§ 1 und 2 genannten Ziele und Grundsätze. Sofern sich aus dem Gesetz nicht unmittelbare Verpflichtungen der Kommunen ergeben, wird das Land darauf hinwirken, dass die Ziele auch auf kommunaler Ebene umgesetzt werden.

§ 5 Folgenabschätzung

Bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei sonstigen Vorhaben prüft die Landesverwaltung deren Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte. Sollten unterschiedliche Auswirkungen bestehen, wirkt die Landesverwaltung auf die Berücksichtigung integrationspezifischer Bedarfe hin.

Abschnitt 2 Stärkung der Vielfalt und chancengerechte Teilhabe

§ 6 Stärkung der Vielfaltsorientierung

(1) Die Diversität der zugewanderten und einheimischen Bevölkerung ist ein wichtiger Impulsgeber für die Gestaltung einer zukunftsfähigen Gesellschaft. Menschen unterschiedlicher Herkunft und Prägung bereichern das Zusammenleben und leisten mit ihren besonderen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen einen unersetzlichen Beitrag in Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Sport und in allen anderen Lebensbereichen.

(2) Ziel ist es, die vielfältigen Potenziale der Gesellschaft im öffentlichen Leben, in Unternehmen, Einrichtungen, Verbänden und Vereinen umfassend zu nutzen und ihre Entfaltung bestmöglich zu fördern. Das Land setzt sich mit allen Beteiligten für die Erleichterung von Zugängen zugewandeter Menschen in gesellschaftliche Institutionen und Einrichtungen und die Förderung eines von Akzeptanz und gegenseitigem Verständnis geprägten Zusammenlebens ein. Es verständigt sich mit maßgeblichen Integrationsakteuren zur konzeptionellen Weiterentwicklung von Handlungsschwerpunkten, die den Ausbau diversitätssensibler und rassismuskritischer gesellschaftlicher Strukturen zum Ziel haben.

§ 7 Teilhabe und Sprache

(1) Das Erlernen der deutschen Sprache stellt eine Schlüsselfunktion für die Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen dar und ist Voraussetzung für die Integration in Arbeit. Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist unerlässlich. Beim Erwerb der deutschen Sprache werden Menschen nicht deutscher Muttersprache durch unterschiedliche Maßnahmen unterstützt. Das

Land wirkt darauf hin, dass die bestehenden Angebote von der Zielgruppe wahrgenommen und erreicht werden können.

(2) Grundlagen für erfolgreiche Sprachanwendung werden auch durch die Verwendung einfacher Sprache und durch positives Erleben von Vielfalt und Mehrsprachigkeit gelegt. Das Land sieht in der Nutzung von Mehrsprachigkeit eine Bereicherung und unterstützt Vorhaben, die den Wert sprachlicher Vielfalt hervorheben und kulturelle Diversität erlebbar machen.

§ 8 Teilhabe in Bildung und Kultur

(1) Das Land unterstützt und fördert die chancengerechte und inklusive Bildungsteilhabe für Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Bereichen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung. Dazu wirkt es durch geeignete Maßnahmen auf eine stärkere Vielfaltsorientierung in den Bildungseinrichtungen hin. Ziel ist es, einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit kultureller, sprachlicher und religiöser Vielfalt für ein offenes und diskriminierungsfreies Bildungsklima zu schaffen.

(2) Einheimische und zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden so gefördert, dass Chancengleichheit in der schulischen Bildung und Erziehung für gleichwertige Berufs- und Lebensperspektiven hergestellt wird. Dabei unterstützt das Land die Entwicklung und den Ausbau von Strukturen der Beteiligung von Erziehungsberechtigten am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen sowie die Kooperationen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen im frühkindlichen und schulischen Bildungsbereich. Das Recht auf Bildungsteilhabe für die in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Minderjährigen wird durch pädagogische Angebote gemäß § 41 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt.

(3) Das Land fördert die zunehmende Diversität der kulturellen Angebote als Ausdruck der wachsenden Vielfalt der Gesellschaft. Es sieht in der kulturellen Vielfalt einen großen Mehrwert für die Gesellschaft in diesem Land. Dafür werden kulturelle Einrichtungen und Netzwerke im Rahmen der Kulturförderung zur Bewahrung der kulturellen Identitäten unterstützt.

§ 9 Teilhabe in Arbeit und Beruf

(1) Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Bestandteil einer gelingenden Integration. Ziel der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik des Landes ist daher die diskriminierungsfreie, inklusive und chancengleiche Teilhabe am Arbeitsleben möglichst vieler einheimischer und zugewandeter erwerbsfähiger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität und ihrer ethnischen Herkunft. Zur Umsetzung dieses Ziels arbeitet das Land eng mit den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Landesverbänden, migrantischen Organisationen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Es unterstützt eine weitere interkulturelle Öffnung des Arbeitsmarktes.

(2) Das Land sieht in Menschen mit Einwanderungsgeschichte aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fach- und Arbeitskräften. Es setzt sich mit den Akteuren der Arbeits-

marktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung regional bestehender Initiativen und Maßnahmen zur Integration in Arbeit und Beruf dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Einwanderungsgeschichte potenzialorientiert und geschlechterdifferenziert zu stärken. Durch Angebote von Bildung und Qualifizierung, durch Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, die Förderung von Mehrsprachigkeit sowie durch den Abbau von Intoleranz und Diskriminierung sollen die Chancen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte erhöht werden, am Erwerbsleben teilhaben zu können.

§ 10

Teilhabe bei Gesundheit und Pflege

(1) Das Land wirkt durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie der Angebote der Eingliederungshilfe hin. Ziel ist dabei, Hürden für Menschen mit Einwanderungsgeschichte beim Zugang und der kompetenten Nutzung von Angeboten der Gesundheitsversorgung, der Pflege und der Eingliederungshilfe zu verringern oder zu beseitigen. Gleiches gilt für den Zugang zu Gesundheits-, Pflege- und sozialen Berufen.

(2) Das Land wirkt darauf hin, die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu berücksichtigen und im Sinne der Teilhabe einzubeziehen.

§ 11

Teilhabe und Sport

Der Sport leistet einen wichtigen Beitrag für Teilhabe und Integration. Jenseits von Sprachbarrieren und unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, kultureller Zugehörigkeit oder Religion stellt er ein niedrighschwelliges und generationsübergreifendes Angebot für Begegnung und Miteinander in der Gesellschaft dar und stärkt das Gemeinschaftsgefühl. Das Land fördert und unterstützt Teilhabe und Integration durch Sport.

§ 12

Teilhabe in Gremien

(1) Das Land strebt an, in Gremien, für die dem Land ein Vorschlags- oder ein Berufungsrecht zusteht, den Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu erhöhen. Schrittweise soll eine Teilhabequote erreicht werden, die dem Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung des Landes entspricht.

(2) Werden Gremien des Landes auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle besetzt, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, wirkt das Land auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte hin.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für die Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums besondere rechtliche Vorgaben gelten, Mitglieder in das Gremium gewählt werden oder im Fall von Prüfungsausschüssen und -kommissionen.

(4) Landkreise und Gemeinden wirken darauf hin, dass auch in den kommunalen Gremien eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte erfolgt.

Abschnitt 3 Diversität der Verwaltung

§ 13

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

(1) Die öffentliche Verwaltung soll die Vielfalt einer modernen Gesellschaft widerspiegeln. Zur Stärkung der Handlungs- und Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Land ist die Landes- und Kommunalverwaltung interkulturell weiter zu öffnen.

(2) Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe sollen so gestaltet werden, dass die angebotenen Verwaltungsleistungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von ihrer Herkunft möglichst ohne wesentliche organisatorische Hemmnisse zugänglich sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

(3) Land und Kommunen arbeiten bei der interkulturellen Öffnung des öffentlichen Dienstes zusammen. Das Land wirkt darauf hin, dass die Kommunen ihre Verwaltungen im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit im Sinne der nachfolgenden §§ 14 bis 16 weiterentwickeln, und unterstützt sie dabei.

§ 14

Förderung in der Ausbildung

Die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Verwaltung sind unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten und beruflichen Qualifikation zu stärken. Die Landesregierung strebt an, Ausbildungsplätze verstärkt mit Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu besetzen.

§ 15

Maßnahmen im Rahmen der Personalgewinnung

(1) Das Land strebt an, den Anteil an Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte nachhaltig zu erhöhen. Schrittweise soll eine Beschäftigtenquote erreicht werden, die dem Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung des Landes entspricht. Zugangshemmnisse zum öffentlichen Dienst sind zu identifizieren und abzubauen. Der Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes, die Vorgaben des § 9 des Gleichstellungsgesetzes und die §§ 154 bis 158, 205 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind zu beachten.

(2) Zur gezielten Ansprache von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sollen geeignete Personalmarketingmaßnahmen ausgebaut werden.

§ 16

Stärkung der interkulturellen Kompetenz und Förderung der Beschäftigten

(1) Das Land und die Kommunen fördern und stärken die interkulturelle Kompetenz ihrer Beschäftigten. Die Erfordernisse einer vielfältigen Gesellschaft sind zu berücksichtigen, insbesondere durch eine entsprechende Ausrichtung der Ausbildungsinhalte sowie durch den Ausbau von Fortbildungsangeboten und Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Interkulturelle Kompetenzen sollen bei der Einschätzung der Eignung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst berücksichtigt

werden. Der Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes, die Vorgaben des § 9 des Gleichstellungsgesetzes und die §§ 154 bis 158, 205 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind zu beachten.

Abschnitt 4 Landesintegrationsbeirat und kommunale Beiräte

§ 17 Landesintegrationsbeirat

(1) Zur Unterstützung der Landesregierung in allen wesentlichen Fragen der Integration und der gleichberechtigten Teilhabe ist in dem für Integration zuständigen Ministerium ein Beirat als beratendes Gremium (Landesintegrationsbeirat) einzurichten. Der Landesintegrationsbeirat ist von der Landesregierung frühzeitig zu beteiligen, insbesondere im Zuge von integrations- und teilhaberelevanten Konzepten sowie vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen. Er ist befugt, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

(2) Die Zusammensetzung des Landesintegrationsbeirates soll die Vielfalt der mit Integrations- und Migrationsfragen befassten Institutionen, Verbände und Vereine widerspiegeln. Mitglieder des Landesintegrationsbeirates sind insbesondere

1. die oder der Landesintegrationsbeauftragte,
2. eine Vertretung des Landesnetzwerkes der Migrantenselbstorganisationen (MSO) in Mecklenburg-Vorpommern (MIGRANET-MV),
3. eine Vertretung der Migrantinnenorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern (DaMigra MV e. V.),
4. eine Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschlands,
5. eine gemeinsame Vertretung der Erzbistümer Hamburg und Berlin,
6. eine Vertretung des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden,
7. eine Vertretung der muslimischen Gemeinden,
8. eine Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB),
9. eine Vertretung der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern,
10. eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord,
11. eine Vertretung des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern,
12. eine Vertretung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern,
13. eine Vertretung der kommunalen Integrationsbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern,

14. eine Vertretung des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern,

15. eine Vertretung der Liga der Wohlfahrtsverbände,

16. eine Vertretung des Landesfrauenrates,

17. eine Vertretung des Landessportbundes,

18. eine Vertretung des Landesjugendringes,

19. eine Vertretung des Landesseniorenbeirates,

20. eine Vertretung der Integrationsfachdienste Migration.

Vertretungen der mit Integrationsfragen befassten Ministerien nehmen beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landesintegrationsbeirates teil.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die entsendenden Institutionen, Verbände und Vereine vorrangig Menschen mit Einwanderungsgeschichte benennen und dass die Vorgaben des § 17 des Gleichstellungsgesetzes beachtet werden.

(3) Die Mitglieder des Landesintegrationsbeirates werden von der Ministerin oder dem Minister des für Integration zuständigen Ministeriums für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Auf Vorschlag des Landesintegrationsbeirates können weitere Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(4) Die Ministerin oder der Minister des für Integration zuständigen Ministeriums hat den Vorsitz des Landesintegrationsbeirates. Der Landesintegrationsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung des Vorsitzes.

(5) Zur organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Landesintegrationsbeirates wird in dem für Integration zuständigen Ministerium eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Landesintegrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18

Kommunale Beiräte für Migration und Integration

(1) Landkreise und Gemeinden sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.

(2) Landkreise und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 10 000 sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beiräte für Migration und Integration einrichten, um die in den §§ 1 und 2 genannten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen, insbesondere die Partizipation zu stärken und ein vielfältiges Zusammenleben auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

(3) Die kommunalen Beiräte für Migration und Integration bestehen aus Gemeindeangehörigen, die eine Einwanderungsgeschichte haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Beirates leisten können. Die Zusammensetzung des Beirates soll die Vielfalt der in dem jeweiligen Gemeinwesen lebenden Menschen widerspiegeln. Auf eine angemessene Vertretung von Frauen, Seniorinnen und Senioren, von Kindern und Jugendlichen sowie von behinderten Menschen mit Einwanderungsgeschichte

schichte ist zu achten. Die Zusammensetzung des Beirates und die demokratische Art der Bestimmung seiner Mitwirkenden regelt die jeweilige Gebietskörperschaft in ihrer Hauptsatzung.

(4) Der Beirat berät die Organe des Landkreises und der Gemeinde in integrations- und migrationspolitischen Fragestellungen. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten anzuhören, die die spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen. Er kann Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Die Vertreter des Beirates erhalten in den Ausschüssen der Gemeindevertretung oder des Kreistages ein Rede- und Antragsrecht bezüglich der spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. In der Hauptsatzung der jeweiligen Gebietskörperschaft können weitere Rechte eingeräumt werden.

Abschnitt 5 Beauftragte für Integration

§ 19 Landesintegrationsbeauftragte

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesintegrationsbeirates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Integration (Landesintegrationsbeauftragte) bestellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode.

(2) Die Landesintegrationsbeauftragte oder der Landesintegrationsbeauftragte

1. berät die Landesregierung bei allen integrations- und migrationspolitischen Fragestellungen und setzt sich für die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein, insbesondere für den Abbau von Integrationshemmnissen und den strukturellen Benachteiligungen in und außerhalb der öffentlichen Verwaltung,
2. ist bei Vorhaben und Maßnahmen, die die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte besonders berühren, frühzeitig mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu beteiligen,
3. arbeitet mit den kommunalen Integrationsbeauftragten zusammen und wird von den in § 4 genannten öffentlichen Stellen unterstützt,
4. hat dem Landtag einmal in der Legislaturperiode einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(3) Soweit es im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, darf die Landesintegrationsbeauftragte oder der Landesintegrationsbeauftragte personenbezogene Daten verarbeiten, abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 074 vom 4.3.2021, S. 35) auch solche zur Einwanderungsgeschichte, zu religiösen Weltanschauungen oder zum Grad einer Behinderung. § 8 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 20 Kommunale Integrationsbeauftragte

(1) Zur Erreichung ihrer integrationspolitischen Ziele, zur Unterstützung des Ehrenamtes und zur Umsetzung dieses Gesetzes auf

örtlicher und regionaler Ebene können Landkreise und Gemeinden Integrationsbeauftragte als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen benennen. Bei einer Einwohnerzahl über 10 000 wird die Bestellung von hauptamtlichen Integrationsbeauftragten im Rahmen der Leistungsfähigkeit nahegelegt.

(2) Die Integrationsbeauftragten sind Teil der Verwaltung der Gemeinde oder des Landkreises. Art und Umfang ihrer Aufgaben legen die Landkreise und Gemeinden fest. Aufgaben können insbesondere sein:

1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
2. Beratung kommunaler Gremien zu integrations- und migrationspolitischen Fragestellungen,
3. Mitarbeit in kommunalen Gremien wie z. B. in den kommunalen Migrations- und Integrationsbeiräten gemäß § 17,
4. Unterstützung und Begleitung der interkulturellen Öffnung des Landkreises und der Gemeinden,
5. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen, lokalen Flüchtlingsinitiativen und Vereinen,
6. Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens zwischen einheimischen und zugewanderten Bewohnerinnen und Bewohnern auf kommunaler Ebene und
7. Beratung und Betreuung von Gemeindeangehörigen mit Einwanderungsgeschichte.

(3) Das Land arbeitet mit den Gemeinden und Landkreisen bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes und insbesondere bei der Umsetzung der Förderprogramme und der Abstimmung von Fördermaßnahmen eng zusammen.

(4) Soweit es im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen kommunale Integrationsbeauftragte personenbezogene und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch personenbezogene Daten zur Einwanderungsgeschichte, zu religiösen Weltanschauungen oder dem Grad einer Behinderung verarbeiten. § 8 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 6 Förderung der Integration und Partizipation, landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte

§ 21 Förderung der Integration

(1) Integration braucht ein diskriminierungsfreies und gleichberechtigtes Zusammenleben auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Das Land wirkt daher gemeinsam mit den Kommunen, insbesondere den kommunalen Integrationsbeauftragten und weiteren maßgeblichen Akteuren der Integrationsarbeit, darauf hin, dass bedarfsgerechte teilhabefördernde Strukturen und Angebote geschaffen und ausgebaut werden sowie Diskriminierung bekämpft wird.

(2) Das Land fördert auf der Basis von Förderrichtlinien Maßnahmen der Integration und Partizipation, die auch der Vielfalts-

orientierung und interkulturellen Öffnung dienen sollen. Zu den Fördermaßnahmen zählen die Migrationsberatung, psychosoziale Anlaufstellen, sprach- und kommunikationsfördernde Angebote sowie das gesellschaftliche Zusammenleben. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes und unter Einbeziehung der Nutzung von Finanzmitteln des Bundes und der Europäischen Union sowie entsprechender Kooperationen.

(3) Das Land unterstützt die Kommunen durch Zuschüsse, Beratung, Austausch und integrationsfördernde Maßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushaltes und von Förderrichtlinien.

§ 22

Landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte

(1) Die Landesregierung arbeitet mit dem landesweiten Netzwerk der Migrantenselbstorganisationen (MSO) in Mecklenburg-Vorpommern (MIGRANET-MV) und anderen landesweit vernetzt arbeitenden, herkunftsunabhängigen Migrantenorganisationen zusammen.

(2) Das Land fördert die Zusammenarbeit, Vernetzung und aktive Partizipation der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Land nach Maßgabe des Haushaltes.

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 23

Verordnungsermächtigung

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dürfen Dritte mit der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten beauftragt sowie zur solchen verpflichtet werden. Das für Integration zuständige Ministerium wird befugt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere ist zu regeln, ob, zu welchem Zweck sowie in welchem Umfang und auf welche Art und Weise personenbezogene Daten und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch personenbezogene Daten zur Einwanderungsgeschichte, zu religiösen Weltanschauungen oder dem Grad einer Behinderung verarbeitet werden dürfen.

§ 24

Evaluierung und Bericht

(1) Auf der Grundlage geeigneter vorhandener Daten überprüft die Landesregierung die Anwendung und Umsetzung des Gesetzes und berichtet hierüber. Der Bericht soll eine aktuelle Einschätzung der Teilhabe und Integration der Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte sowie der Migration im Land Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen und dazu beitragen, Handlungsbedarfe zur weiteren Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zu identifizieren.

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag diesen Bericht erstmals zum 1. Januar 2029 und danach alle fünf Jahre vor.

§ 25

Anspruchsausschluss

Subjektive-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung und Unterstützung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet. Sämtliche finanzwirksame Maßnahmen des Gesetzes erfolgen nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

Artikel 2

Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 7

§ 1

Ziele des Gesetzes

(1) Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen, die sie selbst betreffen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. verlässliche Rahmenbedingungen und transparente Strukturen zu schaffen, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie in Entscheidungs- und Ausgestaltungsprozesse einzubeziehen sowie
2. nachhaltige Impulse zur Entwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche zu setzen und an den Belangen von Kindern und Jugendlichen orientierte Strukturen und Angebote vorzuhalten.

(3) Für dieses Gesetz gelten die Begriffsbestimmungen des § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben

(1) Landkreise und Gemeinden tragen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe dieses Gesetzes neben dem Land eine besondere Verantwortung bei der Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele.

(2) Landkreise und Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligen. Die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften können dazu unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zielgruppenspezifisch Beauftragte bestellen. Die Beauftragten sind Teil der Verwaltung der Landkreise oder der Gemeinden. Entscheidungen über Planungen und Vorhaben sind im Vorfeld auf mögliche spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, an deren Entwicklung Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind. Kinder und Jugendliche, die im Einzelfall beteiligt wurden, sollen über das Ergebnis des Beteiligungsprozesses in Bezug auf den Fortgang der Planungen und Vorhaben in geeigneter Weise informiert werden.

(3) Von einer angemessenen Beteiligung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist insbesondere auszugehen, wenn

1. der Grad der Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf die jeweilige Entscheidung über Planungen und Vorhaben mit der Bedeutung der im Einzelfall berührten kinder- und jugendspezifischen Interessen im Verhältnis steht,
2. die individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden, sodass

ein gleichberechtigter Zugang zu Beteiligungsprozessen ermöglicht wird,

3. alters- und lebenslagenbezogene sowie den Themen und Inhalten angemessene Formen der Ansprache, der Kommunikation, der Information, der Vorbereitung und Begleitung sowie des Dialogs gewählt werden und
4. der Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten transparent gestaltet ist, insbesondere Ziele, Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen von Beteiligungsprozessen für alle Zielgruppen nachvollziehbar aufbereitet sind.

(4) Eine geeignete Beteiligung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 kann insbesondere sichergestellt werden durch

1. die Einbeziehung von Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien sowie zielgruppenspezifischen Interessenvereinigungen, insbesondere Kinder- und Jugendparlamente, -räte, -beiräte und -foren, Beiräte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Vertretungen von Schülerinnen und Schülern, Jugendverbände sowie Stadt- und Kreisjugendringe,
2. den Themen, Inhalten und Rahmenbedingungen angemessene Dialogformen, insbesondere Anhörungen, Konferenzen, Versammlungen und andere offene Formate,
3. die gesonderte Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen in bereits etablierten oder rechtlich vorgesehenen Bürgerbeteiligungsverfahren,
4. Befragungen, Umfragen und Abstimmungen sowie
5. offene, insbesondere projektbezogene Beteiligungsformate, die durch externe Partnerinnen und Partner, wie Jugendverbände und -initiativen, Stadt- und Kreisjugendringe und andere Akteure der Jugendarbeit sowie Jugendhilfeausschüsse oder Kinder- und Jugendbeauftragte, begleitet werden.

Beteiligungsverfahren können auch in digitaler Form umgesetzt oder durch digitale Formate ergänzt werden, soweit diese den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen.

(5) Die Umsetzung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben wird durch die Landkreise und Gemeinden fortlaufend überprüft.

(6) Die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen sind bei Maßnahmen nach dieser Vorschrift besonders zu berücksichtigen.

§ 3

Kommunale Beteiligungsgremien

(1) Im Sinne einer angemessenen Beteiligung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 sollen die Städte und die amtsfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte oder vergleichbare Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche einrichten. Kindern und Jugendlichen soll dabei die Möglichkeit eröffnet werden, Beteiligungsgremien selbstorganisiert zu bilden. Die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen auf die Schaffung und Begleitung dieser Gremien hinwirken. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Vertretungen der Beteiligungsgremien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen

und Vorhaben, die die spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, durch das jeweilige Vertretungsorgan der Stadt oder der Gemeinde oder dessen Ausschüsse anzuhören.

(3) Vertretungen der Beteiligungsgremien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 steht in den Ausschüssen des jeweiligen Vertretungsorgans der Stadt oder der Gemeinde ein Rede- und Antragsrecht zu. Die jeweilige Hauptsatzung der genannten Gebietskörperschaften hat Näheres zur Bildung, zur demokratischen Besetzung und zu den Aufgaben der Beteiligungsgremien zu bestimmen.

§ 4

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes

(1) Kinder und Jugendliche sollen bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden. Entscheidungen über Planungen und Vorhaben der Landesregierung sind durch diese im Vorfeld auf mögliche spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, an deren Entwicklung Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind. § 2 Absatz 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

(2) Das Land fördert die Errichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung. Diese wird mit der Entwicklung von Beteiligungsverfahren sowie der Durchführung von Beteiligungsprozessen im Sinne des Absatzes 1 betraut. Dabei hat die Geschäftsstelle insbesondere folgende Organisationen und deren Mitglieder einzubinden:

1. die im Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. vertretenen Landesjugendverbände,
2. die Sportjugend M-V im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern,
3. den Landesschülerrat gemäß § 91 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
4. die Stadt- und Kreisjugendringe sowie
5. die kommunalen Beteiligungsgremien gemäß § 3.

Darüber hinaus können weitere Interessenvertretungen junger Menschen beteiligt werden.

(3) Die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der Beteiligungsprozesse zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Stellung nehmen können. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen abgeben, die geeignet sind, die Rahmenbedingungen für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern. Die Landesregierung prüft die Stellungnahmen und Empfehlungen auf ihre Umsetzbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren wird die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung unterrichtet.

§ 5

Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen, Verordnungsermächtigung

(1) Das Land wirkt auf die Umsetzung der Zielsetzungen dieses Gesetzes gemäß § 1 Absatz 2 hin und unterstützt die Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3. Dadurch sollen die Landkreise und Gemeinden befähigt werden, auf kommunaler Ebene Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu etablieren.

(2) Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu Art, Inhalt und Umfang der Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6

Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung

(1) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgehend vom Bedarf junger Menschen und ihrer Familien die Errichtung und den Betrieb von Ombudsstellen im Sinne von § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Ombudsstellen nach Absatz 1 verfolgen bei der Beratung in sowie der Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere das Ziel, gemeinsam mit jungen Menschen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(3) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ist durch den Träger der Ombudsstellen insbesondere sicherzustellen, dass

1. die Ombudsstelle entsprechend den fachlich anerkannten Standards, insbesondere unabhängig, und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet,
2. in der ombudtschaftlichen Beratung ausschließlich Personen tätig sind, die fachlich und persönlich geeignet sind, insbesondere unter Berücksichtigung des § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Aufgabe nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrzunehmen,
3. die fortlaufende Qualifizierung der in der Ombudsstelle beratend tätigen Personen gewährleistet ist und
4. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrighschwelliger und barrierefreier Zugang zu der Ombudsstelle besteht.

(4) Träger von Ombudsstellen müssen entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung geeignet sein, die Anforderungen des Absatzes 3 zu erfüllen. Das für Jugend zuständige Ministerium überträgt die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vorschrift für maximal fünf Jahre an die jeweiligen Träger.

(5) Die Tätigkeit der Ombudsstellen wird durch einen Fachbeirat unterstützt und durch das für Jugend zuständige Ministerium begleitet.

(6) Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Ombudsstellen sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Förderung ombudtschaftlicher Strukturen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann darüber hinaus Regelungen zu Art, Umfang und Zweck der

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 074 vom 4.3.2021, S. 35) treffen.

§ 7

Datenschutz

(1) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist, dürfen die dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch solche zur Einwanderungsgeschichte sowie Gesundheitsdaten. § 8 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Stelle, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt. Diese Stelle kann auch gemeinsam mit anderen Stellen datenschutzrechtlich verantwortlich sein.

Artikel 3

Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes¹

Das Landesjugendhilfeorganisationsgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe g wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „g)“ durch die Angabe „h)“ ersetzt.
2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Landesjugendbehörde“ die Wörter „und, soweit dies nicht von deren Ressortzuständigkeit umfasst ist, eine zusätzliche Vertretung des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe j wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

¹ Ändert Gesetz vom 23. Februar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 2

c) Folgender Buchstabe k wird angefügt:

„k) eine Vertretung von überörtlich tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

3. In § 13a werden die Wörter „dem für Jugendfragen zuständigen Fachausschuss“ durch die Wörter „den jeweils für die Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Fachausschüssen“ ersetzt.

4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

**„§ 22a
Familienähnliche Betreuungsformen**

Familienähnliche Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn dort

1. zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft familienähnliches Alltagsleben mit pädagogischen oder therapeutischen Angeboten konzeptionell verbunden wird,
2. die Förderung nach Nummer 1 qualitätsgesichert auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes erfolgt und
3. die Gesamtverantwortung für die allgemeine Lebensführung der betreuten Kinder und Jugendlichen berufsmäßig übernommen wird.“

**Artikel 4
Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V²**

Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V vom 26. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 422), das zuletzt durch Gesetz vom 13. November 2015 (GVOBl. M-V S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorpommern“ die Wörter „unabhängig von ihrer Herkunft“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die spezifischen Belange von Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte sowie von Seniorinnen und Senioren mit Behinderungen sind bei Maßnahmen nach diesem Gesetz einzubeziehen.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Beiräte**

Die kreisfreien Städte, die Landkreise, die kreisangehörigen Städte, die großen kreisangehörigen Städte sowie die amtsfreien Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, die übrigen Gemeinden können zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Seniorinnen und Senioren Beiräte einrichten. In den Ausschüssen der Kreistage und der Gemeindevertretungen steht den Beiräten ein Rede- und Antragsrecht zu. Weitergehende Rechte können in den Hauptsatzungen festgelegt werden. Im Übrigen regeln die Hauptsatzungen das Nähere zur Bildung der Beiräte, zur Besetzung und zu den Aufgaben. Auf eine angemessene Vertretung von Frauen, Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Menschen mit Behinderungen ist hinzuwirken.“

**Artikel 5
Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes³**

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Auswirkungen auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte.“
2. In § 19 Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörige“ die Wörter „sowie mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied mit Einwanderungsgeschichte“ eingefügt.

**Artikel 6
Änderung des Landespflegegesetzes⁴**

§ 1 Absatz 4 des Landespflegegesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 675), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden das Wort „Migrationshintergrund“ durch das Wort „Einwanderungsgeschichte“ ersetzt, nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ eingefügt und die Wörter „mit gleichgeschlechtlichem Lebensentwurf“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Das Land wirkt durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Pflegeeinrichtungen und auf eine diversitätssensible Pflege hin.“

² Ändert Gesetz vom 26. Juli 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 14

³ Ändert Gesetz vom 10. Juli 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 9

⁴ Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 4

Artikel 7
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 2. April 2024 in Kraft. Artikel 1 § 17 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 19. März 2024

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport**
Stefanie Drese

**Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Vergabekammern
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(EaMEntschV M-V)**

Vom 6. März 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 1 - 2

Aufgrund des § 6 Satz 2 des Vergabenachprüfungsgesetzes vom 28. Juni 1999 (GVOBl. M-V S. 396), das durch Gesetz vom 10. Januar 2024 (GVOBl. M-V S. 2) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit:

§ 1

Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Die Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, gelten, soweit sie die ehrenamtlichen Richter betreffen, für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Vergabekammern entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Schwerin, den 6. März 2024

**Der Minister für
Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Mecklenburg-Vorpommern (Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung M-V – PflBFinVO M-V)

Vom 6. März 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2124 - 25 - 3 - 1

Aufgrund des § 1 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 6, Absatz 4 Nummer 6 und 7 des Pflegeberufeländesausführungsgesetzes vom 5. Juli 2022 (GVObI. M-V S. 409) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen und Finanzierungsbedarfsermittlung
- § 2 Stichtage und Fristen
- § 3 Form und Inhalt der Meldedaten, Datenübermittlung
- § 4 Ergänzende Regelung zum Umlageverfahren bei Rechtsnachfolge
- § 5 Ergänzende Bestimmungen zur Jahresmeldung nach § 5 Absatz 1 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
- § 6 Schätzungsbefugnis und Ablauf der Schätzung bei fehlenden oder nicht plausiblen Meldungen bei Umlagemeldungen
- § 7 Festsetzung und Zahlung der Ausgleichszuweisungen
- § 8 Festsetzung und Zahlung der Umlagebeträge
- § 9 Abrechnung der Ausgleichszuweisungen
- § 10 Abrechnung der Umlagebeträge
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen und Finanzierungsbedarfsermittlung

(1) Die zuständige Stelle im Land nach § 3 Nr. 35 LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung vom 30. Juli 2013 (GVObI. M-V S. 497), durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2022 (GVObI. M-V S. 619, 620, ber. S. 649), ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf und erhebt Umlagebeträge bei den Einrichtungen nach § 1 Absatz 2. Sie verwaltet die eingehenden Beträge und zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus.

(2) Umlagepflichtige Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die Einrichtungen, die der zuständigen Stelle durch die Landeskrankengesellschaft oder die Landesverbände der Pflegekassen im Festsetzungsjahr gemeldet worden sind.

(3) Als beschäftigte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum Stichtag ein Beschäftigungsverhältnis als Pflegefachkraft bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt ist. Nicht zu berücksichtigen sind Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Entgeltfortzahlungspflicht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

(4) Als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung gelten darüber hinaus Pflegefachkräfte, die als solche im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum Stichtag in der Pflegeeinrichtung tätig waren.

(5) Als Vollbeschäftigung für die Bestimmung eines Vollzeitäquivalentes im Sinne des § 11 Absatz 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung sind die Vorgaben des jeweiligen

Tarifvertrages im Sinne des Tarifgesetzes oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung der meldenden Einrichtung maßgeblich. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag nach Tarifgesetz oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder keiner eigenen verpflichtenden betrieblichen Vereinbarung unterliegt, wird ein Wochenstundenumfang von durchschnittlich 40 Stunden als Vollzeitbeschäftigungsumfang festgelegt.

(6) Als Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft, die für die Ermittlung der Mehrkosten der Auszubildenden nach § 27 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes zu berücksichtigen ist, gilt das durchschnittliche Jahresarbeitgeberbruttogehalt einer Pflegefachkraft in Vollbeschäftigung, welches aus dem Jahresbruttogehalt aller in der meldenden Einrichtung beschäftigten Pflegefachkräfte ohne Zusatz- oder Leitungsfunktion bezogen auf eine Vollkraft zu ermitteln ist.

(7) Als Auszubildendenvergütung gilt jeweils der Gesamtbetrag der Auszubildendenvergütung eines Auszubildenden, getrennt nach Arbeitnehmerbruttobetrag und Arbeitgeberbruttobetrag.

1. Zum Arbeitnehmerbruttobetrag gehören folgende Vergütungsbestandteile:

- a) die im Auszubildendenvertrag vereinbarte, monatliche Auszubildendenvergütung; aufsummiert für das jeweilige Ausbildungsdrittel,
- b) die im Auszubildendenvertrag vereinbarten Jahressonderzahlungen, die im jeweiligen Ausbildungsdrittel fällig wird,
- c) zusätzlich gewährte Sachbezüge sind berücksichtigungsfähig, soweit sie in der Vergütungsabrechnung ausgewiesen werden und
- d) sonstige flexible Vergütungsbestandteile, zum Beispiel Spät-/Nachzuschlag, Leistungszuschläge, werden pauschal mit 3 Prozent des Gesamtbetrags der Auszubildendenvergütung des Ausbildungsdrittels angesetzt.

2. Beim Arbeitgeberbruttobetrag sind die Lohnnebenkosten (Arbeitgeber-Anteil an der Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft und zusätzlichen Altersversorgung) pauschal mit 23 Prozent des Arbeitnehmerbruttobetrags des jeweiligen Ausbildungsdrittels anzusetzen.

§ 2

Stichtage und Fristen

(1) Kann eine stationäre Pflegeeinrichtung für den Stichtag des 1. Mai aufgrund des gesetzlichen Feiertags keine Werte nach den §§ 11 fortfolgende der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungs-

verordnung angeben, so ist der gültige Wert für den darauffolgenden Werktag zu melden.

(2) Bei einer Neugründung einer Pflegeeinrichtung bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres ist eine Umlagemeldung einzureichen.

(3) Soweit eine umlagepflichtige Einrichtung gemäß § 28 Pflegeberufegesetz zu einem Stichtag noch nicht in Betrieb gewesen ist, so ist für diesen Meldewert eine Null anzugeben.

(4) Bei einer Neugründung nach dem 15. Juni des Festsetzungsjahres beginnt die Meldepflicht erst mit dem darauffolgenden Festsetzungsjahr.

(5) Die Fondsfestsetzung gemäß § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung durch die zuständige Stelle erfolgt jeweils zum 31. Oktober des Kalenderjahres für den darauffolgenden Finanzierungszeitraum.

§ 3

Form und Inhalt der Meldedaten, Datenübermittlung

(1) Die zuständige Stelle legt die Form und den Inhalt zur Meldung der Daten fest und bietet ein geeignetes Verfahren zur Datenübermittlung an. Sämtliche umlagepflichtigen Einrichtungen, die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen sind verpflichtet, das vorgegebene Verfahren zur Datenübermittlung zu nutzen. Die Übermittlung der mitzuteilenden Daten erfolgt einrichtungsbezogen. Im Vorjahr des Ausbildungsbeginns ist bis zum 15. Juni eine Jahresmeldung einzureichen. Zwei Monate vor Ausbildungsbeginn ist eine Aktualisierungsmeldung einzureichen.

(2) Die zuständige Stelle ist berechtigt, zum Abgleich der gemeldeten Daten und zur Überprüfung eventueller Doppelmeldungen weitere Angaben über die in Anlage 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung genannten Angaben hinaus abzufragen. Sie darf insbesondere von den Pflegeschulen oder den Trägern der praktischen Ausbildung die jeweils korrespondierenden Daten zu den Ausbildungseinrichtungen abfragen.

§ 4

Ergänzende Regelung zum Umlageverfahren bei Rechtsnachfolge

(1) Im Falle eines Betriebsüberganges nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch auf einen neuen Rechtsträger durch Veräußerung, Pacht oder aus sonstigen Gründen wird vermutet, dass der neue Rechtsträger die umlagepflichtige Einrichtung in gleichem Umfang als Rechtsnachfolger weiterbetreibt. Der neue Rechtsträger kann diese Vermutung durch das Beibringen von geeigneten Nachweisen widerlegen.

(2) Der Rechtsnachfolger

1. übernimmt die festgesetzte Umlageverpflichtung für die übernommene Einrichtung zum Zeitpunkt des nächsten Fälligkeitstermins nach § 13 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung nach Übernahme der Einrichtung,

2. erhält, sofern die Verpflichtungen nach Nummer 1 vorliegen, die festgesetzte Ausgleichszuweisung für die übernommene Einrichtung, soweit er die bestehenden Ausbildungsverhältnisse der Einrichtung übernommen hat,

3. hat geänderte Bankverbindungen im Online-Portal des Pflegeausbildungsfonds zu hinterlegen,

4. hat die zu den Stichtagen erfolgten Meldungen für die übernommene Einrichtung gegenüber sich gelten zu lassen und

5. hat bei seiner Meldung nach § 11 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung die Werte der übernommenen Einrichtung zum Meldungsstichtag anzugeben.

(3) Die Abrechnung der Umlagebeträge nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung erfolgt für die übernommene Einrichtung für den gesamten Finanzierungszeitraum.

(4) Absatz 2 Nummer 2 gilt zum Zeitpunkt des nächsten Fälligkeitstermins nach § 15 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung. Die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen nach § 16 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung erfolgt für die Einrichtung für den gesamten Finanzierungszeitraum.

(5) Mit Einreichen einer neuen Aktualisierungsmeldung für die Ausgleichszuweisung nach Absatz 2 Nummer 3 wird diese Aktualisierungsmeldung berücksichtigt.

§ 5

Ergänzende Bestimmungen zur Jahresmeldung nach § 5 Absatz 1 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

(1) Für Einrichtungen, die eine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in dem auf die Meldung folgenden Finanzierungszeitraum anbieten werden, besteht eine Meldepflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung.

(2) Soweit keine neuen Ausbildungsverhältnisse nach dem Pflegeberufegesetz in dem auf die Meldung folgenden Finanzierungszeitraum angeboten werden, besteht keine Meldepflicht.

(3) Die nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung zu meldenden Daten werden durch die zuständige Stelle auf Plausibilität geprüft. Bei fehlerhaften oder unplausiblen Meldungen nimmt die zuständige Stelle eine Schätzung anhand der ihr vorliegenden Erkenntnisse vor. Die Nachforderungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung bleibt unberührt.

(4) Für die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung wird der gesetzlich vorgegebene Pflegemindestlohn als durchschnittliches Jahresarbeitgeberbruttogehalt einer Pflegefachkraft sowie eine Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag der Länder - Pflege angesetzt.

§ 6

Schätzungsbefugnis und Ablauf der Schätzung bei fehlenden oder nicht plausiblen Meldungen bei Umlagemeldungen

(1) Die zuständige Stelle ist berechtigt, fehlende Angaben bei Meldungen, die zur Berechnung des Gesamtfinanzierungsbedarfs sowie der Berechnung der Umlage- und Ausgleichszuweisungsbeträge notwendig sind, zu schätzen. Die Schätzungsbefugnis bezieht sich insbesondere auf

1. die Anzahl der Beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte nach § 11 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung,

2. die Gesamtzahl der Pflegeplätze sowie der Belegungstage nach § 11 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
3. die Anzahl der abgerechneten Punkte oder Zeitwerte nach § 11 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung,

(2) Im ambulanten und stationären Sektor sind die Schätzwerte aus den verfügbaren Quellen und Datenbeständen der zuständigen Stelle zu ermitteln. Hierbei kann auf die Daten vergleichbarer Einrichtungen Bezug genommen werden. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die folgenden Berechnungen zur Schätzung der fehlenden Einzelwerte.

(3) Die Schätzung geschieht dabei nach dem erfolglosen Setzen der Nachfrist nach § 11 Absatz 5 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung nach folgenden Maßgaben:

1. Vorrangig sind die Daten für den ambulanten und stationären Bereich aus den eigenen, aktuellen Datenbeständen zu ermitteln.
2. Wenn keine Daten ermittelbar sind, ist auf Daten aus Erhebungsmeldungen früherer Jahre zurückzugreifen.
3. Wenn keine Daten ermittelbar sind, sind sektoren- und größenabhängige Gruppen zu bilden und anhand der Transparenzberichte des Medizinischen Dienstes Mecklenburg-Vorpommern oder anderer vergleichbarer Quellen Einrichtungen vergleichbarer Größe zum Beispiel anhand der Anzahl versorgten Patientinnen und Patienten zusammenzustellen.
4. Wenn keine Daten ermittelbar sind, ist auf von anderen Behörden zulässigerweise zur Verfügung gestellte Daten zurückzugreifen.

(4) Beim Verfahren nach Absatz 3 Nummer 3 erhebt die zuständige Stelle für diese Einrichtungen aus ihren Daten die Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten oder deren Punkte und nutzt für die Schätzung die errechneten gruppenbezogenen Mittelwerte.

(5) Die zuständige Stelle ist berechtigt, Unterlagen anzufordern, um stichprobenartige Überprüfungen der Plausibilität durchzuführen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Anordnung zur Vorlage von geeigneten Nachweisen nach § 5 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

§ 7

Festsetzung und Zahlung der Ausgleichszuweisungen

- (1) Bei Ausbildungen, die in Teilzeit durchgeführt werden, sind bei der Ermittlung der Ausgleichszuweisungen die Ausbildungsbudgets im Sinne des § 29 des Pflegeberufegesetzes anteilig nach dem Umfang der Teilzeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Zahlung der Ausgleichszuweisung erfolgt erst nach einer Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten. Bei unvollständigen oder nicht plausiblen Meldungen erfolgt eine reduzierte Abschlagszahlung nach Ermessensentscheidung der zuständigen Stelle.
- (3) Soweit die nach § 5 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vorzunehmende Aktualisierung der mitgeteilten Ausbildungsbudgets auf Grund gestiegener Aus-

bildungszahlen zu einem Mehrbedarf im Finanzierungszeitraum führt, der vom festgesetzten Gesamtfinanzierungsbedarf einschließlich der Liquiditätsreserve nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes nicht gedeckt ist, werden nachgemeldete Ausbildungsbudgets nachrangig behandelt und die Ausgleichszuweisungen der nachgemeldeten Ausbildungsbudgets anteilig gekürzt. Der Zahlungsausgleich der gekürzten Ausgleichszuweisungen erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(4) Für den Fall, dass auf Grund von Forderungsausfällen und Zahlungsverzügen bei den bis zum jeweiligen Auszahlungstermin eingegangenen Umlagebeträgen der festgesetzte Gesamtfinanzierungsbedarf nicht ausreicht, um den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen die vollen Ausgleichszuweisungen anzuweisen, sind diese von der zuständigen Stelle anteilig zu kürzen. Dies gilt unter Berücksichtigung der Liquiditätsreserve nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes und der Nachrangigkeit nachgemeldeter Ausbildungsbudgets nach Absatz 3. Der Zahlungsausgleich der gekürzten Ausgleichszuweisungen erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Der Zahlungsausgleich nach den Absätzen 3 und 4 ist bei der Festsetzung des folgenden Gesamtfinanzierungsbedarfs zu berücksichtigen und erhöht die festzustellende Summe der Ausbildungsbudgets.

§ 8

Festsetzung und Zahlung der Umlagebeträge

(1) Die Aufrechnung von Ausgleichszuweisungen mit Umlagebeträgen des Trägers der praktischen Ausbildung ist nicht zulässig.

(2) Nach Festsetzung des Umlagebetrags erfolgt keine Korrektur der Umlage-Kennzahlen und Neuberechnung des Umlagejahresbetrags oder des Zahlbetrags für die einzelne Einrichtung.

(3) Ausstehende monatliche Umlagebeträge werden nach Ablauf des Tages des Eintritts der Fälligkeit bis zum Ablauf des Tages vor der Zahlung nach § 33 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes mit einem Zinssatz von 8 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst. Der Eintritt der Fälligkeit der monatlichen Umlagebeträge wird in dem Umlagebescheid bestimmt. Verzinst werden abgerundete volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

§ 9

Abrechnung der Ausgleichszuweisungen

(1) Bei Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses wird der monatliche Anteil des verhandelten Ausbildungsbudgets für den angefangenen Ausbildungsmonat in den Ausgleichszahlungen vollständig berücksichtigt. Die Ausbildungsvergütung oder die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung werden nur in der Höhe berücksichtigt, in der tatsächlich eine Ausbildungsvergütung gezahlt worden ist. Bei Pflegeschulen berücksichtigt die zuständige Stelle abweichend von Satz 1 Änderungen der Schülerzahlen nach Beginn des Schuljahres nicht.

(2) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen legen der zuständigen Stelle die Abrechnung nach § 34 Absatz 5 und 6 des Pflegeberufegesetzes bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres vor. Sofern keine Abrech-

nung erfolgt, können die gezahlten Ausgleichzuweisungen durch die zuständige Stelle zurückgefordert werden.

§ 10

Abrechnung der Umlagebeträge

(1) Für die Prüfung der Abrechnung der Umlagebeträge kann unter angemessener Fristsetzung die Vorlage geeigneter Nachweise angefordert werden.

(2) Bei der Berechnung des Differenzbetrages nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ist zu bestätigen, dass ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen die auf sie entfallenen Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistung gemäß § 84 Absatz 1 und § 89 Elftes Buch Sozialgesetzbuch ohne schuldhaftes Verzögern umgelegt und berücksichtigt haben. Krankenhäuser bestätigen eine Umlagerefinanzierung als zusätzlichen Ausbildungszuschlag ohne schuldhaftes Verzögern.

(3) Nicht ordnungsgemäß erfolgte Umlagen gehen zu Lasten der Einrichtung und werden nicht als Differenzbetrag berücksichtigt.

(4) Der Differenzbetrag wird bei Festsetzung des Jahreszahlbetrags der Umlage in dem auf die Abrechnung folgenden Finanzierungsjahr berücksichtigt. Ergibt sich daraus ein negativer Zahlbetrag, wird dieser Betrag erstattet.

(5) Nach Festsetzung des Umlagebetrags erfolgt keine Korrektur der Abrechnungs-Kennzahlen und Neuberechnung des Umlagejahresbetrags oder des Zahlbetrags für die einzelne Einrichtung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. März 2024

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

Verordnung zu Einführung und Betrieb eines elektronischen Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystems für die Notfallversorgung in Mecklenburg-Vorpommern (Notfallzuweisungsverordnung)

Vom 19. März 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2120 - 3 - 3

Aufgrund von

- § 10 Absatz 7 und § 3 Absatz 4 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 188), sowie
- § 29 Absatz 3 des Landeskrankenhausesgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 185),

jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) geändert worden ist, und dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2022 (AmtsBl. M-V S. 642),

verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1

Inhalt und Zweck des Systems

(1) Das Land beauftragt und stellt den Nutzern nach § 2 Absatz 1 ein elektronisches Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystem für die Notfallversorgung, im Folgenden „Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystem“ genannt, für Mecklenburg-Vorpommern mit dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Inhalten und Zwecken zur Verfügung.

(2) Zweck des Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystems ist die effiziente elektronisch gestützte Zuweisung von Notfallpatienten. Dazu wird im System eine Übersicht der aktuell und im Tagesverlauf verfügbaren Behandlungskapazitäten und notfallmedizinisch relevanten klinischen Ressourcen der eingebundenen Krankenhäuser zur Verfügung gestellt. Die Darstellung im Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystem erfolgt qualitativ als „verfügbar“ oder „nicht verfügbar“.

(3) In der präklinischen Zuweisungssituation erzeugt das Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystem Vorschläge für die weitere Versorgung in der nächstgelegenen geeigneten medizinischen Einrichtung unabhängig von bestehenden Rettungsdienst- und Rettungsleitstellenbereichen. Dabei finden insbesondere die Behandlungsindikation und die Behandlungsdringlichkeit Berücksichtigung.

(4) Das Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystem findet grundsätzlich Anwendung in der boden- und luftgebundenen Notfallrettung.

(5) Ein Nebenzweck des Systems ist die interne Qualitätssicherung gemäß § 3 Absatz 1 der Rettungsdienstplanverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Nutzer, Zugangsvoraussetzungen, landesübergreifende Nutzung

(1) Zu den Nutzern gehören:

1. das Land als Träger des öffentlichen luftgebundenen Rettungsdienstes bzw. die von ihm beauftragten Dritten,

2. die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des öffentlichen bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. die von ihnen beauftragten Dritten und

3. die Krankenhäuser, die im Landeskrankenhausesplan von Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt sind, ausgenommen Tageskliniken.

(2) Die technischen Zugangsvoraussetzungen sind in den Rettungstransportmitteln, den Rettungsleitstellen, der Zentralen Koordinierungsstelle Intensivtransport sowie den Krankenhäusern vorzuhalten. Ein Zugang zum Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystem setzt einen Login mit persönlichen Zugangsdaten voraus.

(3) Eine die Landesgrenzen überschreitende Zuweisung von Notfallpatientinnen und -patienten mit Hilfe des Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystems soll durch das Land angestrebt werden.

§ 3

Einführung und Betrieb

(1) Das Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystem ist ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung landesweit in Mecklenburg-Vorpommern für die Zuweisung von Notfallpatientinnen und -patienten in Krankenhäuser durch den Rettungsdienst anzuwenden. Die Pflicht zum Betrieb haben die Nutzer gemäß § 2 Absatz 1. Sofern Dritte beauftragt werden, ist die Verpflichtung weiterzugeben.

(2) Das Land bleibt Auftraggeber im Sinne von § 1 Absatz 1 und führt die vertraglichen Vereinbarungen über den Betrieb von Software und Server fort. Dem Land sind die dabei entstehenden Kosten von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Form einer Umlage nach § 5 Absatz 3 zu erstatten.

(3) Ein zentraler Behandlungskapazitätenachweis für den Massenansturm von Verletzten (MANV) nach § 29 Absatz 1 des Landeskrankenhausesgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist von den Beteiligten bis zum 31. Dezember 2025 zu schaffen.

(4) Bei einem Ausfall des Behandlungskapazitätensystems oder der Funktion für den MANV ist auf andere geeignete Kommunikationswege zwischen Rettungsleitstellen, Rettungsdiensten und Krankenhäusern zurückzugreifen, bis die Störung behoben ist.

§ 4 Massenanfall von Verletzten

(1) Wird ein MANV-Alarm nach § 23 der Rettungsdienstplanverordnung Mecklenburg-Vorpommern ausgelöst, werden im Behandlungskapazitätensystem die aktuellen Behandlungskapazitäten der Krankenhäuser in absoluten Zahlen sowie in Echtzeit dargestellt.

(2) Dem MANV-Alarm ist der IGV-Fall nach § 14 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), gleichgestellt. Den für die Umsetzung der IGV zuständigen Behörden ist im Bedarfsfall Auskunft über freie Kapazitäten zu gewähren.

(3) Für die Krankenhäuser nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 besteht die Pflicht, während eines MANV unverzüglich die aktuellen und vorgeplanten Behandlungskapazitäten in absoluten Zahlen anzugeben sowie für den Zeitraum des MANV aktuell zu halten.

(4) Mit Inbetriebnahme des Behandlungskapazitätensystems und der entsprechenden MANV-Funktion wird ein zentraler Bettennachweis im Sinne von § 29 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geschaffen. Am Behandlungskapazitätensystem teilnehmende Krankenhäuser haben damit die vorgenannte Verpflichtung erfüllt.

§ 5 Kosten

(1) Die Kosten für den Betrieb von Software und Server sind von den Kostenträgern nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in

Verbindung mit Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(2) Die Kosten für den Betrieb von Software und Server teilen die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes entsprechend des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahlen auf. Für die Einwohnerzahlen gelten die vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

(3) Das Land erlässt einmal jährlich die entsprechenden Umlagebescheide nach § 35 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6 Qualitätssicherung und Datenauswertung

(1) Zum Zweck der Qualitätssicherung in der Notfallversorgung nach § 16 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 3 der Rettungsdienstplanverordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen die Träger des Rettungsdienstes aggregierte Daten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu Patientenzuweisungen und der Verfügbarkeit von Behandlungsressourcen auswerten.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium ist befugt, als Fachaufsicht nach § 7 Absatz 3 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zum Zweck der Qualitätssicherung in der Notfallversorgung des Landes nach § 16 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 3 der Rettungsdienstplanverordnung Mecklenburg-Vorpommern aggregierte Daten zu Patientenzuweisungen und der Verfügbarkeit von Behandlungsressourcen auszuwerten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. März 2024

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

